Morgan Stanley

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für Aktienbezogene und Anleihebezogene Wertpapiere

für das Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities der

Morgan Stanley & Co. International plc
(Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier (LEI)*): 4PQUHN3JPFGFNF3BB653)

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)
als Emittentin

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions-preis	Anfäng-licher Basispreis	Art der Option	Aktie (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Anfäng-liches Rebalance Bezugs-verhältnis	Bewert-ungstag
500,000 Faktor 7x Long Novozymes (**DE000MC0TA45** / **MC0TA4**)	EUR 10.00	DKK 267.3	Long	Stammaktie der Novozymes A/S (Class B) (DK0060336014 / NZYMB DC Equity)	1.675126	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Deutsche Wohnen (**DE000MC0TA11** / **MC0TA1**)	EUR 10.00	EUR 37.5729	Long	Stammaktie der Deutsche Wohnen AG (DE000A0HN5C6 / DWNI GY Equity)	1.596908	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Continental (**DE000MC0T9C1** / **MC0T9C**)	EUR 10.00	EUR 121.0714	Long	Stammaktie der Continental AG (DE0005439004 / CON GY Equity)	0.495575	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Geberit (**DE000MC0T8W1** / **MC0T8W**)	EUR 10.00	CHF 356.5714	Long	Stammaktie der Geberit AG (CH0030170408 / GEBN SW Equity)	0.190565	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Carlsberg B (**DE000MC0T9Y5** / **MC0T9Y**)	EUR 10.00	DKK 703.8857	Long	Stammaktie der Carlsberg A/S (Class B) (DK0010181759 / CARLB DC Equity)	0.636128	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Delivery Hero (**DE000MC0TAT1** / **MC0TAT**)	EUR 10.00	EUR 30.5486	Long	Stammaktie der Delivery Hero AG (DE000A2E4K43 / DHER GY Equity)	1.964096	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Coloplast (**DE000MC0TAL8** / **MC0TAL**)	EUR 10.00	DKK 613.6286	Long	Stammaktie der Coloplast A/S (Class B) (DK0060448595 / COLOB DC Equity)	0.729694	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 9x Long E.ON (**DE000MC0TA37** / **MC0TA3**)	EUR 10.00	EUR 8.7338	Long	Stammaktie der E.ON SE (DE000ENAG999 / EOAN GY Equity)	9.160026	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Barrick Gold (**DE000MC0T9S7** / **MC0T9S**)	EUR 10.00	USD 11.2586	Long	Stammaktie der Barrick Gold Corporation (CA0679011084 / GOLD US Equity)	6.079573	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long ASML (**DE000MC0T9W9** / **MC0T9W**)	EUR 10.00	EUR 142.4571	Long	Stammaktie der ASML Holding N.V. (NL0010273215 / ASML NA Equity)	0.421179	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Novartis (**DE000MC0T9K4** / **MC0T9K**)	EUR 10.00	CHF 79.2	Long	Stammaktie der Novartis AG (CH0012005267 / NOVN SW Equity)	0.857957	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Roche (**DE000MC0T9G2** / **MC0T9G**)	EUR 10.00	CHF 231.3429	Long	Stammaktie der Roche Holding AG (Part. Certif.) (CH0012032048 / ROG SW Equity)	0.293721	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long LVMH (**DE000MC0TAN4** / **MC0TAN**)	EUR 10.00	EUR 272.7	Long	Stammaktie der LVMH Moet Hennessy Louis Vuitton SE (FR0000121014 / MC FP Equity)	0.220022	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Henkel Vz. (**DE000MC0TAV7** / **MC0TAV**)	EUR 10.00	EUR 76.3029	Long	Vorzugsaktie der Henkel AG & Co. KGaA (DE0006048432 / HEN3 GY Equity)	0.786343	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Orange (**DE000MC0T9R9** / **MC0T9R**)	EUR 10.00	EUR 12.3064	Long	Stammaktie der Orange SA (FR0000133308 / ORA FP Equity)	4.875433	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Deutsche Börse (**DE000MC0T9Z2** / **MC0T9Z**)	EUR 10.00	EUR 98.2929	Long	Stammaktie der Deutsche Börse AG (DE0005810055 / DB1 GY Equity)	0.610422	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Norsk Hydro (**DE000MC0TAG8** / **MC0TAG**)	EUR 10.00	NOK 30.8957	Long	Stammaktie der Norsk Hydro ASA (NO0005052605 / NHY NO Equity)	18.817941	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long ABB (**DE000MC0T9H0** / **MC0T9H**)	EUR 10.00	CHF 16.5429	Long	Stammaktie der ABB Ltd (CH0012221716 / ABBN SW Equity)	4.107587	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Check Point (**DE000MC0TAZ8** / **MC0TAZ**)	EUR 10.00	USD 107.8371	Long	Stammaktie der Check Point Software Technologies, Ltd. (IL0010824113 / CHKP US Equity)	0.634717	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 9x Long Bayer (**DE000MC0TAR5** / **MC0TAR**)	EUR 10.00	EUR 55.7022	Long	Stammaktie der Bayer Aktiengesellschaft (DE000BAY0017 / BAYN GY Equity)	1.436204	Ohne Endfälligkeit

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions-preis	Anfäng-licher Basispreis	Art der Option	Aktie (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Anfäng-liches Rebalance Bezugs-verhältnis	Bewert-ungstag
500,000 Faktor 10x Long Bayer (**DE000MC0TAS3** / **MC0TAS**)	EUR 10.00	EUR 56.3985	Long	Stammaktie der Bayer Aktiengesellschaft (DE000BAY0017 / BAYN GY Equity)	1.595787	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 9x Long BMW (**DE000MC0TAM6** / **MC0TAM**)	EUR 10.00	EUR 64.3067	Long	Stammaktie der BMW AG (DE0005190003 / BMW GY Equity)	1.244044	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long L'Oreal (**DE000MC0T9A5** / **MC0T9A**)	EUR 10.00	EUR 201.5571	Long	Stammaktie der L'Oreal S.A. (FR0000120321 / OR FP Equity)	0.297682	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 9x Long Daimler (**DE000MC0TAE3** / **MC0TAE**)	EUR 10.00	EUR 46.16	Long	Stammaktie der Daimler AG (DE0007100000 / DAI GY Equity)	1.733102	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Alstom (**DE000MC0T9U3** / **MC0T9U**)	EUR 10.00	EUR 33.5614	Long	Stammaktie der Alstom SA (FR0010220475 / ALO FP Equity)	1.787757	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Givaudan (**DE000MC0TA03** / **MC0TA0**)	EUR 10.00	CHF 2,171.1429	Long	Stammaktie der Givaudan SA (CH0010645932 / GIVN SW Equity)	0.031297	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Airbus (**DE000MC0T938** / **MC0T93**)	EUR 10.00	EUR 100.9543	Long	Stammaktie der Airbus Group SE (NL0000235190 / AIR GY Equity)	0.594329	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 9x Long BASF (**DE000MC0TA86** / **MC0TA8**)	EUR 10.00	EUR 60.0356	Long	Stammaktie der BASF SE (DE000BASF111 / BAS GY Equity)	1.332552	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long DSV (**DE000MC0T946** / **MC0T94**)	EUR 10.00	DKK 473.7429	Long	Stammaktie der DSV A/S (DK0060079531 / DSV DC Equity)	0.945157	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Infineon (**DE000MC0T995** / **MC0T99**)	EUR 10.00	EUR 16.5086	Long	Stammaktie der Infineon Technologies AG (DE0006231004 / IFX GY Equity)	3.634513	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 9x Long Allianz (**DE000MC0T979** / **MC0T97**)	EUR 10.00	EUR 177.4044	Long	Stammaktie der Allianz SE (DE0008404005 / ALV GY Equity)	0.450946	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Philips (**DE000MC0TAB9** / **MC0TAB**)	EUR 10.00	EUR 30.5764	Long	Stammaktie der Koninklijke Philips N.V. (NL0000009538 / PHIA NA Equity)	1.962285	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Fresenius Med Care (**DE000MC0T9Q1** / **MC0T9Q**)	EUR 10.00	EUR 60.8229	Long	Stammaktie der Fresenius Medical Care KGaA (DE0005785802 / FME GY Equity)	0.986475	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Nestle (**DE000MC0T9T5** / **MC0T9T**)	EUR 10.00	CHF 80.8629	Long	Stammaktie der Nestle S.A. (CH0038863350 / NESN SW Equity)	0.840316	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Danone (**DE000MC0T953** / **MC0T95**)	EUR 10.00	EUR 59.1129	Long	Stammaktie der Danone SA (FR0000120644 / BN FP Equity)	1.015012	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 9x Long Deutsche Lufthansa (**DE000MC0T961** / **MC0T96**)	EUR 10.00	EUR 18.1556	Long	Stammaktie der Deutsche Lufthansa AG (DE0008232125 / LHA GY Equity)	4.406451	Ohne Endfälligkeit
500,000 Faktor 7x Long Inditex (**DE000MC0TAP9** / **MC0TAP**)	EUR 10.00	EUR 22.3671	Long	Stammaktie der Industria de Diseno Textil, S.A. (ES0148396007 / ITX SM Equity)	2.682475	Ohne Endfälligkeit

(jeweils eine "Serie von Wertpapieren")
begeben von
Morgan Stanley & Co. International plc (die "Emittentin")

Diese endgültigen Bedingungen vom 16. Juli 2020 (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen im

Zusammenlesen mit dem Basisprospekt für aktienbezogene und anleihebezogene Wertpapiere vom 15. Juli 2020 und etwaiger Nachträge dazu (der "**Basisprospekt**") erhältlich. Der Basisprospekt wurde bzw. wird auf der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht. Soweit Wertpapiere (i) an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen werden und/oder (ii) öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen bezüglich dieser Wertpapiere auf der Webseite der Emittentin (https://zertifikate.morganstanley.com) veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Begriffe, die in den im Basisprospekt vom 5. Dezember 2018 enthaltenen Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere und den Emissionsspezifischen Emissionsbedingungen für Wertpapiere (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Der Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Wertpapiere begeben wurden, verliert mit Ablauf des 15. Juli 2021 oder mit der Veröffentlichung eines neuen, unmittelbar auf den Basisprospekt nachfolgenden Basisprospekts für Aktienbezogene und Anleihebezogene Wertpapiere für das Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities (der "**Neue Basisprospekt**"), je nachdem welches Ereignis früher eintritt, seine Gültigkeit (das "**Ablaufdatum des Basisprospekts**"). Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sollen die in diesen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Wertpapiere (die "**Fortlaufend Angebotenen Wertpapiere**") weiterhin den im Basisprospekt festgelegten Emissionsbedingungen unterliegen. Ab dem Ablaufdatum des Basisprospekts sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Neuen Basisprospekt zu lesen. Der Neue Basisprospekt wird (nicht später als am Ablaufdatum des Basisprospekts) auf https://zertifikate.morganstanley.com sowie auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (www.bourse.lu) verfügbar sein.

TEIL I

1.	(i)	Emissionspreis:	Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen WKN spezifiziert.
	(ii)	Begebungstag:	22. März 2019 (der "**Begebungstag**")
2.	(i)	Börsenzulassung und Börsenhandel:	Ein Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Stuttgarter Börse (EUWAX) wurde gestellt.
	(ii)	Erster Handelstag:	21. März 2019
3.	Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:		Keine.
4.	Prospektpflichtiges Angebot:		Ein Angebot kann außerhalb des Ausnahmebereichs gemäß Artikel 1(4) der Prospektverordnung im Großherzogtum Luxemburg, in Deutschland und in Österreich (die "**Öffentlichen Angebotsstaaten**") vom Begebungstag (einschließlich) bis (i) zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des Neuen Basisprospekts (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt (die "**Angebotsfrist**"), durchgeführt werden.
5.	ISIN:		Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN spezifiziert.
6.	WKN:		Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen WKN spezifiziert.
7.	Hinweis darauf, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Aktie und deren Volatilität eingeholt werden können:		Wie in der untenstehenden Tabelle nach §4a der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN unter "Aktie" spezifiziert.
8.	Details zu Benchmark Administrator:		Wie in der untenstehenden Tabelle nach §4a der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN spezifiziert. Der jeweilige Administrator wird zum Begebungstag im Register der Administratoren und Benchmarks, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die "**Benchmark-Verordnung**") erstellt und geführt wird, wie in der Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN angegeben aufgeführt.

9.	Mögliche Anwendbarkeit von Section 871(m) des U.S.-Steuergesetzes:	Nach Festlegung der Emittentin sollten die Wertpapiere nicht dem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) des U.S.-Steuergesetzes, wie untenstehend beschrieben, unterliegen. Eine ausführliche Darstellung dieser Thematik ist im Basisprospekt im Abschnitt "Disclaimer – Mögliche Anwendbarkeit von Section 871(m) des U.S.-Steuergesetzes" enthalten.

TEIL II.

Emissionsbedingungen

§1
(Währung. Stückelung. Form. Clearing Systeme)

(1) *Währung.* Stückelung. Form. Diese Serie von Optionsscheinen (die "**Wertpapiere**") der Morgan Stanley & Co. International plc (die "**Emittentin**") wird in einer in der Tabelle beschriebenen Anzahl von Stücken in Euro (die "**Währung**" oder "**EUR**") ohne Nennbetrag begeben.

(2) Globalurkunde. Die Wertpapiere sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändige/n Unterschrift/en eines oder mehrerer ordnungsgemäß bevollmächtigten/er Vertreter/s der Emittentin trägt und von der Hauptzahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen ist. Gläubiger der Wertpapiere (jeweils ein "**Gläubiger**" und zusammen die "**Gläubiger**") haben unter keinen Umständen das Recht, effektive Wertpapiere zu verlangen oder zu erhalten.

(3) Clearing System. Jede Globalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt werden, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") oder jeder Rechtsnachfolger. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden können.

§2
(Status)

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, die den Verpflichtungen Vorrang einräumen.

§3
(Zinsen)

Auf die Wertpapiere werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

§4
(Rückzahlung. Außerordentliches Ereignis)

(1) Rückzahlung. Die Wertpapiere haben keinen bestimmten Fälligkeitstag. Die Wertpapiere werden aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin, einer Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder aufgrund einer Reset Ereignis Kündigung (wie jeweils nachstehend definiert) und vorbehaltlich einer Verschiebung aufgrund eines Störungstages nach §4b am Fälligkeitstag (wie nachstehend in §4a definiert) zurückgezahlt zum Rückzahlungsbetrag, im Fall der Kündigung durch die Emittentin oder der Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers bzw. im Fall einer Reset Ereignis Kündigung zum Mindestbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag bezüglich jedes Wertpapiers wird von der Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Festlegungen der Festlegungsstelle und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet.

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag wird den Gläubigern von der Festlegungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach dessen Feststellung mitgeteilt.

(2) Kündigung durch die Emittentin. Vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers steht es der Emittentin frei, die Wertpapiere vollständig, jedoch nicht teilweise ab dem Ersten Handelstag (einschließlich), an jedem Geschäftstag durch Mitteilung an die Gläubiger gemäß §12 zu kündigen (die "**Kündigung durch die Emittentin**"). Eine solche Erklärung (die "**Kündigungsmitteilung**") ist unwiderruflich und soll den Tag, zu dem die Wertpapiere gekündigt werden bestimmen (der "**Kündigungstag**").

Nach einer Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

(3) Ausübungsrecht des Gläubigers. Unabhängig von einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin ist jeder Gläubiger berechtigt, die Wertpapiere ab dem Ersten Handelstag (einschließlich), an jedem Geschäftstag (jeweils ein "**Ausübungstag**") zu kündigen (das "**Ausübungsrecht des Gläubigers**") durch Übermittlung einer vollständig ausgefüllten Optionsausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") in Textform an die angegebene Nummer oder Adresse, unter Verwendung der bei jeder Zahlstelle, der Emittentin oder auf der Internetseite der Emittentin (https://zertifikate.morganstanley.com) erhältlichen Form. Der Widerruf einer erfolgten Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers ist nicht möglich.

Nach einer Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

(4) *Reset Ereignis.* Die Festlegungsstelle wird, nach Eintritt eines Reset Ereignisses sobald wie vernünftigerweise möglich einen angemessenen Marktwert für das Wertpapier festlegen (der "**Hedging-Wert**"). Der Hedging-Wert wird festgestellt auf der Grundlage des erzielten Durchschnittspreises für die Abwicklung der Hedgingvereinbarungen für die Aktie, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie in wirtschaftlich vernünftiger Weise.

(i) Falls der Hedging-Wert unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht, steht es der Emittentin frei, vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung vollständig, jedoch nicht teilweise, durch Mitteilung an die Gläubiger gemäß §12 zu kündigen (die "**Reset Ereignis Kündigung**"). Nach einer Reset Ereignis Kündigung werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Mindestbetrag zurückgezahlt; oder

(ii) Falls der Hedging-Wert über dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt, wird die Festlegungsstelle (A) den Basispreis, so wie in der Definition des Basispreises näher beschrieben, (B) den Wertpapierwert, so wie in der Definition des Wertpapierwerts näher beschrieben, und (C) das Rebalance Bezugsverhältnis, so wie in der Definition des Rebalance Bezugsverhältnisses näher beschrieben (wobei das Rebalance Bezugsverhältnis nach der Festlegung des Wertpapierwerts gemäß obigem (B) festzulegen ist), neu festlegen.

"**Reset Ereignis**" bedeutet, dass der Kurs der Aktie während des Beobachtungszeitraums, an einem Planmäßigen Handelstag, während dem die Börse zu ihrer regulären Börsensitzungszeit zum Handel geöffnet ist, und außer zu einem Zeitpunkt, der ein Störungstag ist, kleiner als die Reset Barriere ist oder dieser entspricht.

(5) Außerordentliches Ereignis. Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin alle oder nur einige der ausstehenden Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wenn die Emittentin die Gläubiger spätestens 5 Geschäftstage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Geschäftstage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).

(6) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Jedes Wertpapier kann auf Wunsch der Emittentin vollständig, aber nicht teilweise jederzeit zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag durch Barausgleich gemäß §12 zurückgezahlt werden, nachdem die Emittentin die Gläubiger mindestens 30 Tage zuvor über die entsprechende Absicht unwiderruflich informiert hat, vorausgesetzt ein Steuerereignis ist eingetreten, wobei "**Steuerereignis**" bedeutet, dass (i) die Emittentin zum nächstfolgenden Termin einer fälligen Zahlung bzw. Lieferung unter den Wertpapieren verpflichtet ist, bzw. dazu verpflichtet sein wird, in Folge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze und Verordnungen einer Rechtsordnung, in der die Emittentin ihren Sitz hat, einer Rechtsordnung, in der jeweils die Hauptzahlstelle (wie in §9 angegeben) und die Zahlstelle (wie in §9 angegeben) ihren Sitz hat, und einer Rechtsordnung, in der die Wertpapiere öffentlich angeboten worden sind, und den Vereinigten Staaten von Amerika (jeweils eine "**Steuerjurisdiktion**") oder einer jeweils zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde, oder Änderungen in der Anwendung oder offiziellen Auslegung solcher Gesetze und Verordnungen, sofern die entsprechende Änderung am oder nach dem Ersten Handelstag wirksam wird, zusätzliche Beträge gemäß §6 zu zahlen, und (ii) eine solche Verpflichtung seitens der Emittentin nicht durch angemessene ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen vermieden werden kann (jedoch nicht durch Ersetzung der Emittentin gemäß §10). Vor Bekanntgabe einer Mitteilung über eine Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen hat die Emittentin der Hauptzahlstelle eine von einem

Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung zukommen zu lassen, der zufolge die Emittentin berechtigt ist, eine entsprechende Rückzahlung zu leisten, und in der nachvollziehbar dargelegt ist, dass die Bedingungen für das Recht der Emittentin zur Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen erfüllt sind; zusätzlich hat die Emittentin ein von unabhängigen Rechts- oder Steuerberatern erstelltes Gutachten vorzulegen, demzufolge die Emittentin in Folge einer entsprechenden Änderung oder Ergänzung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist oder sein wird.

(7) Vorzeitige Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten und/oder eines Insolvenzantrags. Die Emittentin kann die Wertpapiere jederzeit bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten und/oder eines Insolvenzantrags vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am zweiten Geschäftstag, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß §12 veröffentlicht wurde (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**"), zurückzahlen und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) im Hinblick auf die Wertpapiere mit Wertstellung eines solchen Vorzeitigen Rückzahlungstags im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen an die entsprechenden Gläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Gläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass (A) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (x) der Abschluss eines Vertrags, der sich auf ein Investment in die Aktie bezieht, rechtswidrig geworden ist, oder (y) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Gestiegene Hedging Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging Kosten angesehen werden.

"**Insolvenzantrag**" bedeutet, dass die Gesellschaft der Aktie (wie im §4a der Emissionsbedingungen definiert) bei einer oder durch eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder bei einer oder durch eine ähnliche Behörde, die hauptsächlich für Insolvenz-, Sanierungs- und Aufsichtsverfahren zuständig ist, in der Jurisdiktion, in der die Gesellschaft der Aktie gegründet wurde oder ihren Geschäfts- oder Hauptsitz hat, ein Verfahren eingeleitet oder beantragt hat oder einem Verfahren zustimmt, welches auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses gerichtet ist oder eine andere Abhilfe nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder verwandten Rechtsgebieten, die auf die Gläubigerrechte Einfluss nehmen, verschafft (einschließlich eines Moratoriums oder vergleichbaren Verfahrens); oder es wurde ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag bei einer oder durch eine solche Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde gestellt bzw. die Gesellschaft der Aktie stimmt einem solchen Antrag zu, vorausgesetzt, dass die eingeleiteten Verfahren oder die Anträge, die von Gläubigern

gestellt wurden, in die die Gesellschaft der Aktie aber nicht eingewilligt hat, nicht als Insolvenzanträge zu betrachten sind.

(8) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Innerhalb dieses §4 und §8 gilt folgendes:

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" jedes Wertpapiers ist ein Betrag, der von der Festlegungsstelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise zu einem Tag festgelegt wird, den die Festlegungsstelle bestimmt (vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht mehr als 15 Tage vor dem Tag liegt, der für die Rückzahlung der Wertpapiere festgelegt wurde) und der einem Betrag pro Wertpapier entspricht, zu dem ein Qualifiziertes Finanzinstitut (wie nachstehend definiert) sämtliche Zahlungsverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen hinsichtlich dieses Wertpapiers pro Wertpapier übernehmen würde, wenn kein Zusätzliches Störungsereignis und/oder kein Außerordentliches Ereignis hinsichtlich dieser Wertpapiere eingetreten bzw. gestellt worden wäre.

Für die vorstehenden Zwecke bezeichnet "**Qualifiziertes Finanzinstitut**" ein Finanzinstitut, das unter einer Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder dem Recht von Japan gegründet wurde und das zum Zeitpunkt, zu dem die Festlegungsstelle den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag festlegt, Wertpapiere mit einer Fälligkeit von einem Jahr oder weniger vom Ausgabetag dieser Wertpapiere ausstehend hat und das über das folgende Rating verfügt:

(1) A2 oder besser von S&P Global Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur oder ein vergleichbares Rating, das dann von einer Nachfolgeratingagentur verwendet wird; oder

(2) P-2 oder besser von Moody's Investors Service, Inc. oder einem Nachfolger oder ein vergleichbares Rating, das dann von einer Nachfolgeratingagentur verwendet wird,

vorausgesetzt, dass falls kein Qualifiziertes Finanzinstitut die vorstehenden Kriterien erfüllt, die Festlegungsstelle unter Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben ein anderes qualifiziertes Finanzinstitut bestimmt, dessen begebene Wertpapiere eine Fälligkeit haben, die und dessen Ratingprofil am ehesten die vorstehenden Kriterien erfüllen.

§4a
(Definitionen)

"**Aktie**" bezeichnet die in der Tabelle angegebene Aktie.

"**Aktien-Kurs**" ist der Kurs der Aktie, wie er von der Festlegungsstelle unter Bezugnahme auf den von der Börse zur Bewertungszeit veröffentlichten Kurs der Aktie festgestellt wird.

"**Aktien-Kurs$_{\text{vorangehend}}$**" ist der Aktien-Kurs zur Bewertungszeit an dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Handelstag.

"**Anpassungstage**" bezeichnet die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch 360.

"**Anpassungstermin**" bezeichnet den Ersten Handelstag und danach jeden Tag (außer Samstag und Sonntag), wie nach billigem Ermessen der Festlegungsstelle gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben festgelegt.

"**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet einen Betrag je Aktie, der von der Festlegungsstelle insgesamt oder zu einem Teil als außerordentliche Dividende eingestuft wird.

"**Außerordentliches Ereignis**" ist eine Fusion, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz bzw. ein Delisting.

"**Ausübungsbewertungstag**" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Ausübungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"**Ausübungstag**" ist der in § 4 (3) definierte Tag.

"**Basispreis**" ist anfänglich am Ersten Handelstag der anfängliche Basispreis, wie in der Tabelle angegeben (der "**Anfängliche Basispreis**"). Der Basispreis wird anschließend,

(i) falls kein Reset Ereignis eingetreten ist, von der Festlegungsstelle an jedem Anpassungstermin angepasst und gilt von diesem Anpassungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstermin (ausschließlich). Jeder angepasste Basispreis (ausschließlich des Anfänglichen Basispreises) wird wie folgt berechnet:

(Aktien-Kurs$_{\text{vorangehend}}$ – Dividende) x ([(TLF – 1)/TLF] x [1+ (Referenzzinssatz + Zinsanpassungssatz) x Anpassungstage] + (1 – [(TLF – 1)/TLF]) x [Wertpapiergebühr x Anpassungstage]); oder

(ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, von der Festlegungsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt:

[(TLF – 1) / TLF] x Hedging-Wert.

"**Begebungstag**" ist der 22. März 2019.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zur Bewertungszeit am Bewertungstag (einschließlich).

"**Bewertungstag**" ist der früheste der folgenden Tage:

(a) der Ausübungsbewertungstag; und

(b) der Kündigungsbewertungstag.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet den planmäßigen wochentäglichen Börsenschluss der Börse (ohne Berücksichtigung von Handel nach Geschäftsschluss oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeiten) oder einen anderen Zeitpunkt, wie von der Emittentin in eigenem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben.

"**Börse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem, wie in der Tabelle angegeben, jeden Rechtsnachfolger der Börse oder des Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in der Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Festlegungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in der Aktie vorhanden ist).

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet jeden Planmäßigen Handelstag, an dem die Börse und die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet sind, auch wenn die Börse oder Verbundene Börse vor ihrem planmäßigen Börsenschluss schließt.

"**Börsenstörung**" bedeutet jedes Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Festlegungsstelle bestimmt), (i) an der Börse in den Aktien Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Aktien zu erhalten oder (ii) in auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer Verbundenen Börse Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten.

"**Delisting**" bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und diese nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

"**Dividende**" bezeichnet

(i) soweit in der Tabelle "Dividende" als "Anwendbar" festgelegt ist, einen Betrag, der den Dividendenzahlungen und/oder anderer Barausschüttungen in Bezug auf die Aktie entspricht, bei der innerhalb des Dividendenzeitraums ein Ex-Dividendentag eintritt und, (A) falls in der Tabelle "Bruttodividende" als anwendbar festgelegt ist, wird die Dividende ungeachtet etwaiger Quellensteuern oder sonstiger Abzüge festgelegt oder, (B) falls in der Tabelle "Nettodividende" als "Anwendbar" festgelegt ist, wird die Dividende abzüglich eines Einbehaltungssatzes festgelegt, der unter Nutzung eines Einbehaltungssatzes berechnet wird, der nicht hinter dem Maximum des Quellensteuersatzes zurücksteht, welcher ausländischen institutionellen

Investoren, die nicht von einem Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, von der Gründungsjurisdiktion der Aktie auferlegt wird.

Die oben genannten Beträge werden jeweils von der Festlegungsstelle in deren billigem Ermessen gemäß § 317 BGB, unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben festgelegt, sowie abzüglich etwaiger Ausgaben, Kosten und/oder Gebühren, wie von der Emittentin festgelegt.

Falls die Dividendenwährung von der des Basispreises abweicht, wird die Dividende in die Währung des Basispreises zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle bestimmt, umgerechnet.

(ii) soweit in der Tabelle "Dividende" als "Nicht Anwendbar" festgelegt ist, Null.

Eine Dividende, die als "Nicht Anwendbar" festgelegt worden ist, kann während der Laufzeit des Wertpapiers nach billigem Ermessen der Emittentin gemäß § 315 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben als "Anwendbar" geändert werden. Eine so geänderte Dividende wird danach wie vorstehend unter (i) festgelegt und/oder berechnet.

Jede Festlegung der Dividende durch die Emittentin wird den Gläubigern von der Festlegungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach ihrer Feststellung mitgeteilt.

"**Dividendenzeitraum**" ist, soweit "Dividende" in der Tabelle als "Anwendbar" festgelegt ist, der Zeitraum vom unmittelbar vorhergehenden Anpassungstermin (ausschließlich) bis zum gegenwärtigen Anpassungstermin (einschließlich).

"**Endgültiger Aktien-Kurs**" ist der Aktien-Kurs zur Bewertungszeit am Bewertungstag.

"**Erster Handelstag**" ist der 21. März 2019.

"**Fälligkeitstag**" bezeichnet den in § 5(1) bestimmten Tag.

"**Finanzierungszeitraum**" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage vom unmittelbar vorhergehenden Anpassungstermin, ausschließlich, bis zum gegenwärtigen Anpassungstermin, einschließlich.

"**Frühzeitige Schließung**" bedeutet an einem Börsengeschäftstag der Börse oder der Verbundenen Börse die Schließung der Börse oder Verbundenen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von der Börse oder Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an der Börse oder Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder der Verbundenen Börse zur Ausführung zur Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

"**Fusion**" ist jede (i) Umklassifizierung oder Änderung der Aktien, die in eine Übertragung oder eine unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung aller dieser im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, (ii) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Aktientausch der Gesellschaft der Aktie mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen (es sei denn die Gesellschaft der Aktie ist das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat die Umklassifizierung oder den Austausch von keiner der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge) oder (iii) ein anderes Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das darauf abzielt, 100% der im Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft der Aktie zu erhalten und das für diese Aktien die Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung zur Folge hat (es sei denn, die Aktien gehören dieser Einheit oder Person oder werden von dieser kontrolliert), oder (iv) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Aktientausch der Gesellschaft der Aktie mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, wobei die Gesellschaft der Aktie das fortbestehende Unternehmen bleibt und die Fusion weder die Umklassifizierung noch den Austausch der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, wobei aber als Folge dieses Ereignisses die unmittelbar davor im Umlauf befindlichen Aktien unmittelbar danach insgesamt weniger als 50% der im Umlauf befindlichen Aktien darstellen; dabei muss in jedem der genannten Fälle der Fusionstag am oder vor dem Bewertungstag liegen.

"**Fusionstag**" ist der Abschlusstag einer Fusion oder, sollte ein Abschlusstag unter dem auf die Fusion anwendbaren örtlichen Recht nicht feststellbar sein, der durch die Festlegungsstelle bestimmte Tag.

"**Geschäftstag**" bezeichnet den/die in § 5(3) bestimmten Tag(e).

"**Gesellschaft der Aktie**" bezeichnet die in der Tabelle angegebene Aktiengesellschaft.

"**Handelsaussetzung**" bedeutet jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Kursausschlägen, die Begrenzungen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten oder wegen sonstiger Gründe, (i) bezogen auf die Aktien an der Börse oder (ii) in auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer Verbundenen Börse.

"**Hedging-Wert**" bezeichnet den in § 4 (4) definierten Wert.

"**Insolvenz**" bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das die Gesellschaft der Aktie betrifft, (A) sämtliche Aktien der Gesellschaft der Aktie auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (B) den Inhabern der Aktien der Gesellschaft der Aktie die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird, oder (C) die Gesellschaft der Aktie aufgelöst oder beendet wurde bzw. nicht länger besteht.

"**Kündigungsbewertungstag**" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Kündigungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"**Kündigungstag**" ist der in §4 (2) definierte Tag.

"**Marktstörung**" bedeutet das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Festlegungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor der Bewertungszeit, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung.

"**Mindestbetrag**" ist EUR 0,001 pro Wertpapier.

"**Planmäßiger Handelstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem die Börse oder Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet sind.

"**Rebalance Bezugsverhältnis**" bezeichnet anfänglich am Ersten Handelstag das in der Tabelle festgelegte anfängliche Rebalance Bezugsverhältnis und danach,

(i) falls kein Reset Ereignis eingetreten ist, ein Bezugsverhältnis, welches von der Festlegungsstelle an jedem Tag (außer Samstag und Sonntag) wie folgt berechnet wird:

$$\textbf{(Wertpapierwert}_{\textbf{vorangehend}} \textbf{ x Target Hebelfaktor) / (Aktien-Kurs}_{\textbf{vorangehend}} \textbf{ – Dividende);}$$ oder

(ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, ein Bezugsverhältnis, welches von der Festlegungsstelle wie folgt berechnet wird:

(Wertpapierwert x Target Hebelfaktor) / Hedging-Wert.

Zur Klarstellung: Der Wertpapierwert, der in der Berechnung des Rebalance Bezugsverhältnisses unter (ii) verwendet wird ist derjenige Wertpapierwert, der aufgrund eines Reset Ereignisses neu berechnet wird.

"**Referenzzinssatz**" ist der folgende Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Währung des Basispreises: der der Aktie in der Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in der Tabelle aufgeführten Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") veröffentlicht wird (oder auf einer Bildschirmseite, die diese Bildschirmseite ersetzt) am unmittelbar vorhergehenden Anpassungstermin, wobei, falls dieser Tag ein Montag ist, wird der maßgebliche Tag der unmittelbar vorhergehende Freitag sein, jeweils wie von der Festlegungsstelle bestimmt.

Der Referenzzinssatz kann nicht geringer als Null sein.

Im Fall, dass der Referenzzinssatz nicht auf der maßgeblichen Bildschirmseite am maßgeblichen Tag und zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlicht wird, wird die Festlegungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmen. Die Festlegungsstelle informiert die Hauptzahlstelle und die Gläubiger hierüber gemäß § 12.

"**Reset Barriere**" bezeichnet anfänglich am Ersten Handelstag die in der Tabelle festgelegte anfängliche Reset Barriere (die "**Anfängliche Reset Barriere**"). Sobald der Basispreis angepasst worden ist, wird die Reset Barriere (einschließlich der Anfänglichen Reset Barriere) wie folgt angepasst:

Basispreis x (1 + Reset Barriere Anpassungsstand)

Die Reset Barriere wird auf die nächste in der Tabelle unter Rundung der Reset Barriere festgelegte Dezimalstelle gerundet.

"**Reset Barriere Anpassungsstand**" bezeichnet einen Prozentsatz des Basispreises, der anfänglich am Ersten Handelstag dem in der Tabelle festgelegten anfänglichen Reset Barriere Anpassungsstand entspricht (der "**Anfängliche Reset Barriere Anpassungsstand**").

Danach ist die Emittentin berechtigt, den Reset Barriere Anpassungsstand einschließlich des Anfänglichen Reset Barriere Anpassungsstands nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB innerhalb einer in der Tabelle bestimmten Bandbreite (Abweichungen (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anzupassen.

Jede Festlegung des Reset Barriere Anpassungsstands wird den Gläubigern von der Festlegungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach dessen Feststellung mitgeteilt.

"**Reset Ereignis**" bezeichnet das in § 4 (4) definierte Ereignis.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Festlegungen durch die Festlegungsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

(Endgültiger Aktien-Kurs – Basispreis) x Rebalance Bezugsverhältnis

vorausgesetzt, dass falls die Währung des Rückzahlungsbetrags von der Währung (wie in §1(1) definiert) abweicht, wird der Rückzahlungsbetrag in die Währung zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht weniger als EUR 0,001 beträgt.

"**Störungsereignis auf der Seite der Finanzierungsquelle**" bedeutet jedes der folgenden Ereignisse, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt:

(a) Die Aktien werden umklassifiziert oder die Gesellschaft der Aktie wird von einem anderen Fonds, einer Depotbank, einem Investmentvehikel, einem kollektiven Anlagefonds, einer Partnerschaft, einem Treuhandvermögen (Trust) oder einer anderen rechtlichen Einrichtung übernommen oder mit einem/einer von diesen zusammengefasst, dessen/deren Auftrag, Risikoprofil und/oder Referenz von dem Auftrag, dem Risikoprofil und/oder der Referenz der Gesellschaft der Aktie, wie ab dem Ersten Handelstag angegeben, abweichen;

(b) es erfolgt eine wesentliche Änderung in der Gesellschaft der Aktie, den Satzungsunterlagen der Gesellschaft der Aktie, dem Auftrag, dem Risikoprofil oder den Anlagerichtlinien oder -zielen der Gesellschaft der Aktie, wie ab dem Ersten Handelstag angegeben;

(c) es liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Beschränkungen hinsichtlich der Anlage, der Fremdfinanzierung oder der Aktienleihe der Gesellschaft der Aktie vor;

(d) der Geschäftsführer, der Treuhänder und/oder der Investment Manager der Gesellschaft der Aktie verlangen/verlangt von der Emittentin, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzungsunterlagen der Gesellschaft der Aktie, eine Rückzahlung oder Übertragung der von der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften gehaltenen Aktien;

(e) die Währungseinheit der Aktien wird, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzungsunterlagen der Gesellschaft der Aktie, geändert;

(f) jede Änderung der für die Gesellschaft der Aktie oder für die Aktien geltenden regulatorischen oder steuerlichen Behandlung, falls zutreffend, die sich negativ auf die Gesellschaft der Aktie oder ihre Tochtergesellschaften auswirken könnte, sofern sie Inhaber dieser Aktien sind;

(g) die Tätigkeiten der Gesellschaft der Aktie, des Geschäftsführers, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Gesellschaft der Aktie oder eines Dienstleistungsanbieters der Gesellschaft der Aktie wird/werden aufgrund von Fehlverhalten, Verletzung einer Vorschrift oder Verordnung oder anderen ähnlichen Gründen von der zuständigen Aufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen oder die zuständige Aufsichtsbehörde ergreift eine Disziplinarmaßnahme in Bezug auf den Geschäftsführer, Treuhänder und/oder Investment Manager bzw. Dienstleistungsanbieter;

(h) eine Änderung der nationalen, internationalen, finanziellen, politischen, wirtschaftlichen Verhältnisse, des Wechselkurses oder der Devisenbeschränkungen;

(i) eine wesentliche Änderung oder eine mögliche wesentliche Änderung in (i) der Größe, der Art, der Verwaltung, der Häufigkeit des Handels in den Aktien (ii) etwaigen anderen Eigenschaften der Gesellschaft der Aktie, einschließlich, aber nicht darauf begrenzt, dem Management der Gesellschaft der Aktie; oder (iii) dem Dienstleister oder Investmentberater der Gesellschaft der Aktie oder der Person oder dem Unternehmen das ähnliche Leistungen gegenüber der Gesellschaft der Aktie erbringt;

(j) das Vorkommen oder das Bestehen eines Ereignisses, eines Umstandes oder eines Grundes außerhalb der Kontrolle der Emittentin, welche sich in erheblicher Weise negativ ausgewirkt haben oder sich möglicherweise erheblich negativ auswirken könnten auf (i) die Hedgingpositionen der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften oder deren Fähigkeit, ihre Hedgingpositionen abzusichern oder (ii) die Kosten, die der Emittentin und/oder ihren Tochtergesellschaften entstehen, um ihre Hedgingpositionen abzusichern, in jedem Falle im Hinblick auf die Gesellschaft der Aktie;

(k) in Bezug auf die vorstehenden Ereignisse (a) bis (f) gibt es eine Ankündigung der Gesellschaft der Aktie bzw. im Namen der Gesellschaft der Aktie oder der Börse, das ein solches Ereignis eintreten wird; oder

(l) es tritt eine Rechtswidrigkeit ein oder dem Geschäftsführer, dem Treuhänder und/oder dem Investment Manager der Gesellschaft der Aktie und/oder der Gesellschaft der Aktie selbst wird die maßgebliche Genehmigung oder Lizenz entzogen.

"**Störungstag**" bedeutet einen Planmäßigen Handelstag, an dem die Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet ist oder eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Tabelle**" bezeichnet die am Ende dieses § 4a stehende Tabelle.

"**Target Hebelfaktor**" und "**TLF**" bezeichnen den in der Tabelle zugewiesenen Target Hebelfaktor.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, den Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person, das zur Folge hat, dass diese Einheit oder Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise nach Feststellung der Festlegungsstelle mehr als 10% und weniger als 100% der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft der Aktie, wie jeweils durch die Festlegungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Festlegungsstelle für maßgeblich eingestuften Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

"**Verbundene Börse(n)**" bedeutet jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Festlegungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Festlegungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems.

"**Verstaatlichung**" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft der Aktie verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.

"**Wertpapiergebühr**" bezeichnet die in der Tabelle angegebene Wertpapiergebühr.

"**Wertpapierwert**" bezeichnet,

(i) falls ein Reset Ereignis nicht eingetreten ist, den angemessenen Marktwert des Wertpapiers, der von der Festlegungsstelle zur Bewertungszeit an einem Planmäßigen Handelstag nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise handelnd, festgelegt wird vorausgesetzt, dass falls die Währung des Basispreises von der Währung (wie in §1(1) definiert) abweicht, wird dieser Wert in die Währung des Basispreises zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet; oder

(ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, einen Wert, welcher von der Festlegungsstelle wie folgt berechnet wird:

(Hedging-Wert – Basispreis) x Rebalance Bezugsverhältnis

wobei das Rebalance Bezugsverhältnis, das zur Berechnung des Wertpapierwerts unter (ii) verwendet wird, das letzte, vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbare, Rebalance Bezugsverhältnis ist.

"**Wertpapierwert$_{\text{vorangehend}}$**" bezeichnet den Wertpapierwert zur Bewertungszeit am unmittelbar vorangegangenen Planmäßigen Handelstag.

"**Zinsanpassungssatz**" ist der dem jeweiligen Wertpapier zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der Tabelle angegebene Zinsanpassungssatz (der "**Anfängliche Zinsanpassungssatz**").

Die Emittentin kann den Zinsanpassungssatz einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Planmäßigen Handelstag nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB innerhalb einer in der Tabelle bestimmten Bandbreite (Abweichungen (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festlegen. Der angepasste Satz wird unverzüglich gemäß § 12 veröffentlicht.

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet jeweils ein Steuerereignis (wie in §4 (6) definiert), eine Rechtsänderung, eine Hedging-Störung, Gestiegene Hedging-Kosten, ein Insolvenzantrag (wie jeweils in §4 (7) definiert), eine Fusion, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Außerordentliches Ereignis und ein Störungsereignis auf der Seite der Finanzierungsquelle.

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions-preis	Anfänglicher Basispreis	Art der Option	Aktie (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Anfängliches Rebalance Bezugsverhältnis	Bewertungstag
500.000 Faktor 7x Long Carrefour (**DE000MC0T8V3** / **MC0T8V**)	EUR 10,00	EUR 14,6079	Long	Stammaktie der Carrefour SA (FR0000120172 / CA FP Equity)	4,107451	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Geberit (**DE000MC0T8W1** / **MC0T8W**)	EUR 10,00	CHF 356,5714	Long	Stammaktie der Geberit AG (CH0030170408 / GEBN SW Equity)	0,190565	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Evonik Industries (**DE000MC0T8X9** / **MC0T8X**)	EUR 10,00	EUR 21,5057	Long	Stammaktie der Evonik Industries AG (DE000EVNK013 / EVK GY Equity)	2,789945	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Sampo (**DE000MC0T8Y7** / **MC0T8Y**)	EUR 10,00	EUR 36,7714	Long	Stammaktie der Sampo plc (Class A) (FI0009003305 / SAMPO FH Equity)	1,631694	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long MAN (**DE000MC0T8Z4** / **MC0T8Z**)	EUR 10,00	EUR 60,5571	Long	Stammaktie der MAN SE (DE0005937007 / MAN GY Equity)	0,990796	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 8x Long MAN (**DE000MC0T904** / **MC0T90**)	EUR 10,00	EUR 61,8188	Long	Stammaktie der MAN SE (DE0005937007 / MAN GY Equity)	1,132349	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Lundin Petroleum (**DE000MC0T912** / **MC0T91**)	EUR 10,00	SEK 272,4429	Long	Stammaktie der Lundin Petroleum AB (SE0000825820 / LUPE SS Equity)	2,294778	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Credit Suisse (**DE000MC0T920** / **MC0T92**)	EUR 10,00	CHF 10,1486	Long	Stammaktie der Credit Suisse Group AG (CH0012138530 / CSGN SW Equity)	6,695653	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Airbus (**DE000MC0T938** / **MC0T93**)	EUR 10,00	EUR 100,9543	Long	Stammaktie der Airbus Group SE (NL0000235190 / AIR GY Equity)	0,594329	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long DSV (**DE000MC0T946** / **MC0T94**)	EUR 10,00	DKK 473,7429	Long	Stammaktie der DSV A/S (DK0060079531 / DSV DC Equity)	0,945157	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Danone (**DE000MC0T953** / **MC0T95**)	EUR 10,00	EUR 59,1129	Long	Stammaktie der Danone SA (FR0000120644 / BN FP Equity)	1,015012	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 9x Long Deutsche Lufthansa (**DE000MC0T961** / **MC0T96**)	EUR 10,00	EUR 18,1556	Long	Stammaktie der Deutsche Lufthansa AG (DE0008232125 / LHA GY Equity)	4,406451	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 9x Long Allianz (**DE000MC0T979** / **MC0T97**)	EUR 10,00	EUR 177,4044	Long	Stammaktie der Allianz SE (DE0008404005 / ALV GY Equity)	0,450946	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long AB InBev (**DE000MC0T987** / **MC0T98**)	EUR 10,00	EUR 62,7214	Long	Stammaktie der Anheuser-Busch InBev SA/NV (BE0974293251 / ABI BB Equity)	0,956608	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Infineon (**DE000MC0T995** / **MC0T99**)	EUR 10,00	EUR 16,5086	Long	Stammaktie der Infineon Technologies AG (DE0006231004 / IFX GY Equity)	3,634513	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long L'Oreal (**DE000MC0T9A5** / **MC0T9A**)	EUR 10,00	EUR 201,5571	Long	Stammaktie der L'Oreal S.A. (FR0000120321 / OR FP Equity)	0,297682	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Julius Baer (**DE000MC0T9B3** / **MC0T9B**)	EUR 10,00	CHF 36,36	Long	Stammaktie der Julius Baer Gruppe AG (CH0102484968 / BAER SW Equity)	1,868817	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Continental (**DE000MC0T9C1** / **MC0T9C**)	EUR 10,00	EUR 121,0714	Long	Stammaktie der Continental AG (DE0005439004 / CON GY Equity)	0,495575	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Sandvik (**DE000MC0T9D9** / **MC0T9D**)	EUR 10,00	SEK 132,6857	Long	Stammaktie der Sandvik AB (SE0000667891 / SAND SS Equity)	4,711848	Ohne Endfälligkeit

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions-preis	Anfänglicher Basispreis	Art der Option	Aktie (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Anfängliches Rebalance Bezugsverhältnis	Bewertungstag
500.000 Faktor 7x Long Chr Hansen (**DE000MC0T9E7** / **MC0T9E**)	EUR 10,00	DKK 593,6571	Long	Stammaktie der Chr. Hansen Holding A/S (DK0060227585 / CHR DC Equity)	0,754242	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Enel (**DE000MC0T9F4** / **MC0T9F**)	EUR 10,00	EUR 4,7529	Long	Stammaktie der Enel SpA (IT0003128367 / ENEL IM Equity)	12,624669	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Roche (**DE000MC0T9G2** / **MC0T9G**)	EUR 10,00	CHF 231,3429	Long	Stammaktie der Roche Holding AG (Part. Certif.) (CH0012032048 / ROG SW Equity)	0,293721	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long ABB (**DE000MC0T9H0** / **MC0T9H**)	EUR 10,00	CHF 16,5429	Long	Stammaktie der ABB Ltd (CH0012221716 / ABBN SW Equity)	4,107587	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Porsche (**DE000MC0T9J6** / **MC0T9J**)	EUR 10,00	EUR 48,6686	Long	Vorzugsaktie der Porsche Automobil Holding SE (DE000PAH0038 / PAH3 GY Equity)	1,232833	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Novartis (**DE000MC0T9K4** / **MC0T9K**)	EUR 10,00	CHF 79,2	Long	Stammaktie der Novartis AG (CH0012005267 / NOVN SW Equity)	0,857957	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Commerzbank (**DE000MC0T9L2** / **MC0T9L**)	EUR 10,00	EUR 6,2507	Long	Stammaktie der Commerzbank AG (DE000CBK1001 / CBK GY Equity)	9,598771	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Fresenius (**DE000MC0T9M0** / **MC0T9M**)	EUR 10,00	EUR 42,5614	Long	Stammaktie der Fresenius SE & Co. KGaA (DE0005785604 / FRE GY Equity)	1,409721	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Hochtief (**DE000MC0T9N8** / **MC0T9N**)	EUR 10,00	EUR 121,5857	Long	Stammaktie der HOCHTIEF Aktiengesellschaft (DE0006070006 / HOT GY Equity)	0,493479	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long OMV (**DE000MC0T9P3** / **MC0T9P**)	EUR 10,00	EUR 40,8129	Long	Stammaktie der OMV AG (AT0000743059 / OMV AV Equity)	1,470134	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Fresenius Med Care (**DE000MC0T9Q1** / **MC0T9Q**)	EUR 10,00	EUR 60,8229	Long	Stammaktie der Fresenius Medical Care KGaA (DE0005785802 / FME GY Equity)	0,986475	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Orange (**DE000MC0T9R9** / **MC0T9R**)	EUR 10,00	EUR 12,3064	Long	Stammaktie der Orange SA (FR0000133308 / ORA FP Equity)	4,875433	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Barrick Gold (**DE000MC0T9S7** / **MC0T9S**)	EUR 10,00	USD 11,2586	Long	Stammaktie der Barrick Gold Corporation (CA0679011084 / GOLD US Equity)	6,079573	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Nestle (**DE000MC0T9T5** / **MC0T9T**)	EUR 10,00	CHF 80,8629	Long	Stammaktie der Nestle S.A. (CH0038863350 / NESN SW Equity)	0,840316	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Alstom (**DE000MC0T9U3** / **MC0T9U**)	EUR 10,00	EUR 33,5614	Long	Stammaktie der Alstom SA (FR0010220475 / ALO FP Equity)	1,787757	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long HeidelbergCement (**DE000MC0T9V1** / **MC0T9V**)	EUR 10,00	EUR 56,3829	Long	Stammaktie der HeidelbergCement AG (DE0006047004 / HEI GY Equity)	1,064158	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long ASML (**DE000MC0T9W9** / **MC0T9W**)	EUR 10,00	EUR 142,4571	Long	Stammaktie der ASML Holding N.V. (NL0010273215 / ASML NA Equity)	0,421179	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long DNB ASA (**DE000MC0T9X7** / **MC0T9X**)	EUR 10,00	NOK 143,0143	Long	Stammaktie der DNB ASA (NO0010031479 / DNB NO Equity)	4,065298	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Carlsberg B (**DE000MC0T9Y5** / **MC0T9Y**)	EUR 10,00	DKK 703,8857	Long	Stammaktie der Carlsberg A/S (Class B) (DK0010181759 / CARLB DC Equity)	0,636128	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Deutsche Börse (**DE000MC0T9Z2** / **MC0T9Z**)	EUR 10,00	EUR 98,2929	Long	Stammaktie der Deutsche Börse AG (DE0005810055 / DB1 GY Equity)	0,610422	Ohne Endfälligkeit

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions-preis	Anfänglicher Basispreis	Art der Option	Aktie (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Anfängliches Rebalance Bezugsverhältnis	Bewertungstag
500.000 Faktor 7x Long Givaudan (**DE000MC0TA03** / **MC0TA0**)	EUR 10,00	CHF 2.171,1429	Long	Stammaktie der Givaudan SA (CH0010645932 / GIVN SW Equity)	0,031297	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Deutsche Wohnen (**DE000MC0TA11** / **MC0TA1**)	EUR 10,00	EUR 37,5729	Long	Stammaktie der Deutsche Wohnen AG (DE000A0HN5C6 / DWNI GY Equity)	1,596908	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 9x Long RWE (**DE000MC0TA29** / **MC0TA2**)	EUR 10,00	EUR 19,8178	Long	Stammaktie der RWE AG (DE0007037129 / RWE GY Equity)	4,036816	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 9x Long E.ON (**DE000MC0TA37** / **MC0TA3**)	EUR 10,00	EUR 8,7338	Long	Stammaktie der E.ON SE (DE000ENAG999 / EOAN GY Equity)	9,160026	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Novozymes (**DE000MC0TA45** / **MC0TA4**)	EUR 10,00	DKK 267,3	Long	Stammaktie der Novozymes A/S (Class B) (DK0060336014 / NZYMB DC Equity)	1,675126	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Saint-Gobain (**DE000MC0TA52** / **MC0TA5**)	EUR 10,00	EUR 27,915	Long	Stammaktie der Compagnie de Saint-Gobain (FR0000125007 / SGO FP Equity)	2,149382	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Hennes & Mauritz B (**DE000MC0TA60** / **MC0TA6**)	EUR 10,00	SEK 119,1343	Long	Stammaktie der H & M Hennes & Mauritz AB (Class B) (SE0000106270 / HMB SS Equity)	5,247825	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long BASF (**DE000MC0TA78** / **MC0TA7**)	EUR 10,00	EUR 57,8914	Long	Stammaktie der BASF SE (DE000BASF111 / BAS GY Equity)	1,03642	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 9x Long BASF (**DE000MC0TA86** / **MC0TA8**)	EUR 10,00	EUR 60,0356	Long	Stammaktie der BASF SE (DE000BASF111 / BAS GY Equity)	1,332552	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Nordea Bank (**DE000MC0TA94** / **MC0TA9**)	EUR 10,00	SEK 71,9571	Long	Stammaktie der Nordea Bank AB (FI4000297767 / NDA SS Equity)	8,68841	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Richemont (**DE000MC0TAA1** / **MC0TAA**)	EUR 10,00	CHF 61,6457	Long	Stammaktie der Compagnie Financiere Richemont SA (A Bearer Share) (CH0210483332 / CFR SW Equity)	1,102268	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Philips (**DE000MC0TAB9** / **MC0TAB**)	EUR 10,00	EUR 30,5764	Long	Stammaktie der Koninklijke Philips N.V. (NL0000009538 / PHIA NA Equity)	1,962285	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Adecco (**DE000MC0TAC7** / **MC0TAC**)	EUR 10,00	CHF 45,7543	Long	Stammaktie der Adecco Group AG (CH0012138605 / ADEN SW Equity)	1,485113	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Daimler (**DE000MC0TAD5** / **MC0TAD**)	EUR 10,00	EUR 44,5114	Long	Stammaktie der Daimler AG (DE0007100000 / DAI GY Equity)	1,347963	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 9x Long Daimler (**DE000MC0TAE3** / **MC0TAE**)	EUR 10,00	EUR 46,16	Long	Stammaktie der Daimler AG (DE0007100000 / DAI GY Equity)	1,733102	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 9x Long Deutsche Post (**DE000MC0TAF0** / **MC0TAF**)	EUR 10,00	EUR 26,1556	Long	Stammaktie der Deutsche Post AG (DE0005552004 / DPW GY Equity)	3,058665	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Norsk Hydro (**DE000MC0TAG8** / **MC0TAG**)	EUR 10,00	NOK 30,8957	Long	Stammaktie der Norsk Hydro ASA (NO0005052605 / NHY NO Equity)	18,817941	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Royal Dutch Shell A (**DE000MC0TAH6** / **MC0TAH**)	EUR 10,00	EUR 24,1607	Long	Stammaktie der Royal Dutch Shell plc (GB00B03MLX29 / RDSA NA Equity)	2,483361	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Danske Bank (**DE000MC0TAJ2** / **MC0TAJ**)	EUR 10,00	DKK 107,7857	Long	Stammaktie der Danske Bank A/S (DK0010274414 / DANSKE DC Equity)	4,154176	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Boliden (**DE000MC0TAK0** / **MC0TAK**)	EUR 10,00	SEK 218,9143	Long	Stammaktie der Boliden AB (SE0011088665 / BOL SS Equity)	2,855892	Ohne Endfälligkeit

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions-preis	Anfänglicher Basispreis	Art der Option	Aktie (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Anfängliches Rebalance Bezugsverhältnis	Bewertungstag
500.000 Faktor 7x Long Coloplast (**DE000MC0TAL8** / **MC0TAL**)	EUR 10,00	DKK 613,6286	Long	Stammaktie der Coloplast A/S (Class B) (DK0060448595 / COLOB DC Equity)	0,729694	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 9x Long BMW (**DE000MC0TAM6** / **MC0TAM**)	EUR 10,00	EUR 64,3067	Long	Stammaktie der BMW AG (DE0005190003 / BMW GY Equity)	1,244044	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long LVMH (**DE000MC0TAN4** / **MC0TAN**)	EUR 10,00	EUR 272,7	Long	Stammaktie der LVMH Moet Hennessy Louis Vuitton SE (FR0000121014 / MC FP Equity)	0,220022	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Inditex (**DE000MC0TAP9** / **MC0TAP**)	EUR 10,00	EUR 22,3671	Long	Stammaktie der Industria de Diseno Textil, S.A. (ES0148396007 / ITX SM Equity)	2,682475	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Bayer (**DE000MC0TAQ7** / **MC0TAQ**)	EUR 10,00	EUR 53,7129	Long	Stammaktie der Bayer Aktiengesellschaft (DE000BAY0017 / BAYN GY Equity)	1,117056	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 9x Long Bayer (**DE000MC0TAR5** / **MC0TAR**)	EUR 10,00	EUR 55,7022	Long	Stammaktie der Bayer Aktiengesellschaft (DE000BAY0017 / BAYN GY Equity)	1,436204	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 10x Long Bayer (**DE000MC0TAS3** / **MC0TAS**)	EUR 10,00	EUR 56,3985	Long	Stammaktie der Bayer Aktiengesellschaft (DE000BAY0017 / BAYN GY Equity)	1,595787	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Delivery Hero (**DE000MC0TAT1** / **MC0TAT**)	EUR 10,00	EUR 30,5486	Long	Stammaktie der Delivery Hero AG (DE000A2E4K43 / DHER GY Equity)	1,964096	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Generali (**DE000MC0TAU9** / **MC0TAU**)	EUR 10,00	EUR 14,0764	Long	Stammaktie der Assicurazioni Generali S.p.A. (IT0000062072 / G IM Equity)	4,262393	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Henkel Vz. (**DE000MC0TAV7** / **MC0TAV**)	EUR 10,00	EUR 76,3029	Long	Vorzugsaktie der Henkel AG & Co. KGaA (DE0006048432 / HEN3 GY Equity)	0,786343	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Eni (**DE000MC0TAW5** / **MC0TAW**)	EUR 10,00	EUR 13,5231	Long	Stammaktie der Eni SpA (IT0003132476 / ENI IM Equity)	4,436754	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Lanxess (**DE000MC0TAX3** / **MC0TAX**)	EUR 10,00	EUR 43,4657	Long	Stammaktie der LANXESS Aktiengesellschaft (DE0005470405 / LXS GY Equity)	1,380396	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 9x Long Lanxess (**DE000MC0TAY1** / **MC0TAY**)	EUR 10,00	EUR 45,0756	Long	Stammaktie der LANXESS Aktiengesellschaft (DE0005470405 / LXS GY Equity)	1,774812	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long Check Point (**DE000MC0TAZ8** / **MC0TAZ**)	EUR 10,00	USD 107,8371	Long	Stammaktie der Check Point Software Technologies, Ltd. (IL0010824113 / CHKP US Equity)	0,634717	Ohne Endfälligkeit
500.000 Faktor 7x Long LafargeHolcim (**DE000MC0TB02** / **MC0TB0**)	EUR 10,00	CHF 43,5257	Long	Stammaktie der LafargeHolcim Ltd (CH0012214059 / LHN SW Equity)	1,561147	Ohne Endfälligkeit

ISIN / WKN	Dividenden	Gesellschaft der Aktie	Börse	Referenzzinssatz (einschließlich Bildschirmseite)	Maximale Abweichung des Zinsanpassungssatzes		Anfänglicher Zinsanpassungssatz
					Nach unten	Nach oben	
DE000MC0T8V3 / MC0T8V	Anwendbar Nettodividende	Carrefour SA	Euronext Paris	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T8W1 / MC0T8W	Anwendbar Nettodividende	Geberit AG	SIX Swiss Exchange	1-Monats Schweizerische Franken LIBOR (SF0001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T8X9 / MC0T8X	Anwendbar Nettodividende	Evonik Industries AG	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T8Y7 / MC0T8Y	Anwendbar Nettodividende	Sampo plc	Nasdaq OMX Helsinki	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T8Z4 / MC0T8Z	Anwendbar Nettodividende	MAN SE	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T904 / MC0T90	Anwendbar Nettodividende	MAN SE	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T912 / MC0T91	Anwendbar Nettodividende	Lundin Petroleum AB	Nasdaq OMX Stockholm	1-Monats Schwedische Krone STIBOR (STIB1M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T920 / MC0T92	Anwendbar Nettodividende	Credit Suisse Group AG	SIX Swiss Exchange	1-Monats Schweizerische Franken LIBOR (SF0001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T938 / MC0T93	Anwendbar Nettodividende	Airbus Group SE	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T946 / MC0T94	Anwendbar Nettodividende	DSV A/S	Nasdaq OMX Copenhagen	1-Monats Dänische Krone CIBOR (CIB001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T953 / MC0T95	Anwendbar Nettodividende	Danone SA	Euronext Paris	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T961 / MC0T96	Anwendbar Nettodividende	Deutsche Lufthansa AG	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0T979 / MC0T97	Anwendbar Nettodividende	Allianz SE	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0T987 / MC0T98	Anwendbar Nettodividende	Anheuser-Busch InBev SA/NV	Euronext Brussels	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T995 / MC0T99	Anwendbar Nettodividende	Infineon Technologies AG	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0T9A5 / MC0T9A	Anwendbar Nettodividende	L'Oreal S.A.	Euronext Paris	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9B3 / MC0T9B	Anwendbar Nettodividende	Julius Baer Gruppe AG	SIX Swiss Exchange	1-Monats Schweizerische Franken LIBOR (SF0001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9C1 / MC0T9C	Anwendbar Nettodividende	Continental AG	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0T9D9 / MC0T9D	Anwendbar Nettodividende	Sandvik AB	Nasdaq OMX Stockholm	1-Monats Schwedische Krone STIBOR (STIB1M Index)	0%	25%	2%

ISIN / WKN	Dividenden	Gesellschaft der Aktie	Börse	Referenzzinssatz (einschließlich Bildschirmseite)	Maximale Abweichung des Zinsanpassungssatzes		Anfänglicher Zinsanpassungssatz
					Nach unten	Nach oben	
DE000MC0T9E7 / MC0T9E	Anwendbar Nettodividende	Chr. Hansen Holding A/S	Nasdaq OMX Copenhagen	1-Monats Dänische Krone CIBOR (CIB001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9F4 / MC0T9F	Anwendbar Nettodividende	Enel SpA	Borsa Italiana	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9G2 / MC0T9G	Anwendbar Nettodividende	Roche Holding AG	SIX Swiss Exchange	1-Monats Schweizerische Franken LIBOR (SF0001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9H0 / MC0T9H	Anwendbar Nettodividende	ABB Ltd	SIX Swiss Exchange	1-Monats Schweizerische Franken LIBOR (SF0001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9J6 / MC0T9J	Anwendbar Nettodividende	Porsche Automobil Holding SE	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9K4 / MC0T9K	Anwendbar Nettodividende	Novartis AG	SIX Swiss Exchange	1-Monats Schweizerische Franken LIBOR (SF0001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9L2 / MC0T9L	Anwendbar Nettodividende	Commerzbank AG	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0T9M0 / MC0T9M	Anwendbar Nettodividende	Fresenius SE & Co. KGaA	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0T9N8 / MC0T9N	Anwendbar Nettodividende	HOCHTIEF Aktiengesellschaft	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9P3 / MC0T9P	Anwendbar Nettodividende	OMV Aktiengesellschaft	Xetra Vienna	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9Q1 / MC0T9Q	Anwendbar Nettodividende	Fresenius Medical Care KGaA	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0T9R9 / MC0T9R	Anwendbar Nettodividende	Orange SA	Euronext Paris	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9S7 / MC0T9S	Anwendbar Nettodividende	Barrick Gold Corporation	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9T5 / MC0T9T	Anwendbar Nettodividende	Nestle S.A.	SIX Swiss Exchange	1-Monats Schweizerische Franken LIBOR (SF0001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9U3 / MC0T9U	Anwendbar Nettodividende	Alstom SA	Euronext Paris	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9V1 / MC0T9V	Anwendbar Nettodividende	HeidelbergCement AG	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0T9W9 / MC0T9W	Anwendbar Nettodividende	ASML Holding N.V.	Euronext Amsterdam	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9X7 / MC0T9X	Anwendbar Nettodividende	DNB ASA	Oslo Bors	1-Monats Norwegische Krone NIBOR (NIBOR1M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9Y5 / MC0T9Y	Anwendbar Nettodividende	Carlsberg A/S	Nasdaq OMX Copenhagen	1-Monats Dänische Krone CIBOR (CIB001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0T9Z2 / MC0T9Z	Anwendbar Nettodividende	Deutsche Börse AG	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%

ISIN / WKN	Dividenden	Gesellschaft der Aktie	Börse	Referenzzinssatz (einschließlich Bildschirmseite)	Maximale Abweichung des Zinsanpassungssatzes		Anfänglicher Zinsanpassungssatz
					Nach unten	Nach oben	
DE000MC0TA03 / MC0TA0	Anwendbar Nettodividende	Givaudan SA	SIX Swiss Exchange	1-Monats Schweizerische Franken LIBOR (SF0001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TA11 / MC0TA1	Anwendbar Nettodividende	Deutsche Wohnen AG	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TA29 / MC0TA2	Anwendbar Nettodividende	RWE AG	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0TA37 / MC0TA3	Anwendbar Nettodividende	E.ON SE	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0TA45 / MC0TA4	Anwendbar Nettodividende	Novozymes A/S	Nasdaq OMX Copenhagen	1-Monats Dänische Krone CIBOR (CIB001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TA52 / MC0TA5	Anwendbar Nettodividende	Compagnie de Saint-Gobain	Euronext Paris	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TA60 / MC0TA6	Anwendbar Nettodividende	H & M Hennes & Mauritz AB	Nasdaq OMX Stockholm	1-Monats Schwedische Krone STIBOR (STIB1M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TA78 / MC0TA7	Anwendbar Nettodividende	BASF SE	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0TA86 / MC0TA8	Anwendbar Nettodividende	BASF SE	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0TA94 / MC0TA9	Anwendbar Nettodividende	Nordea Bank AB	Nasdaq OMX Stockholm	1-Monats Schwedische Krone STIBOR (STIB1M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAA1 / MC0TAA	Anwendbar Nettodividende	Compagnie Financiere Richemont SA	SIX Swiss Exchange	1-Monats Schweizerische Franken LIBOR (SF0001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAB9 / MC0TAB	Anwendbar Nettodividende	Koninklijke Philips N.V.	Euronext Amsterdam	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAC7 / MC0TAC	Anwendbar Nettodividende	Adecco Group AG	SIX Swiss Exchange	1-Monats Schweizerische Franken LIBOR (SF0001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAD5 / MC0TAD	Anwendbar Nettodividende	Daimler AG	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0TAE3 / MC0TAE	Anwendbar Nettodividende	Daimler AG	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0TAF0 / MC0TAF	Anwendbar Nettodividende	Deutsche Post AG	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0TAG8 / MC0TAG	Anwendbar Nettodividende	Norsk Hydro ASA	Oslo Bors	1-Monats Norwegische Krone NIBOR (NIBOR1M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAH6 / MC0TAH	Anwendbar Nettodividende	Royal Dutch Shell plc	Euronext Amsterdam	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAJ2 / MC0TAJ	Anwendbar Nettodividende	Danske Bank A/S	Nasdaq OMX Copenhagen	1-Monats Dänische Krone CIBOR (CIB001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAK0 / MC0TAK	Anwendbar Nettodividende	Boliden AB	Nasdaq OMX Stockholm	1-Monats Schwedische Krone STIBOR (STIB1M Index)	0%	25%	2%

ISIN / WKN	Dividenden	Gesellschaft der Aktie	Börse	Referenzzinssatz (einschließlich Bildschirmseite)	Maximale Abweichung des Zinsanpassungssatzes		Anfänglicher Zinsanpassungssatz
					Nach unten	Nach oben	
DE000MC0TAL8 / MC0TAL	Anwendbar Nettodividende	Coloplast A/S	Nasdaq OMX Copenhagen	1-Monats Dänische Krone CIBOR (CIB001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAM6 / MC0TAM	Anwendbar Nettodividende	BMW AG	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0TAN4 / MC0TAN	Anwendbar Nettodividende	LVMH Moet Hennessy Louis Vuitton SE	Euronext Paris	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAP9 / MC0TAP	Anwendbar Nettodividende	Industria de Diseno Textil, S.A.	Bolsa de Madrid	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAQ7 / MC0TAQ	Anwendbar Nettodividende	Bayer Aktiengesellschaft	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0TAR5 / MC0TAR	Anwendbar Nettodividende	Bayer Aktiengesellschaft	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0TAS3 / MC0TAS	Anwendbar Nettodividende	Bayer Aktiengesellschaft	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0TAT1 / MC0TAT	Anwendbar Nettodividende	Delivery Hero AG	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAU9 / MC0TAU	Anwendbar Nettodividende	Assicurazioni Generali S.p.A.	Borsa Italiana	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAV7 / MC0TAV	Anwendbar Nettodividende	Henkel AG & Co. KGaA	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	1,2%
DE000MC0TAW5 / MC0TAW	Anwendbar Nettodividende	Eni SpA	Borsa Italiana	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAX3 / MC0TAX	Anwendbar Nettodividende	LANXESS Aktiengesellschaft	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAY1 / MC0TAY	Anwendbar Nettodividende	LANXESS Aktiengesellschaft	Xetra	1-Monats Europäische Euros Euribor (EUR001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TAZ8 / MC0TAZ	Anwendbar Nettodividende	Check Point Software Technologies, Ltd.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)	0%	25%	2%
DE000MC0TB02 / MC0TB0	Anwendbar Nettodividende	LafargeHolcim Ltd	SIX Swiss Exchange	1-Monats Schweizerische Franken LIBOR (SF0001M Index)	0%	25%	2%

ISIN / WKN	Anfängliche Reset Barriere	Rundung der Reset Barriere	Anfänglicher Reset Barriere Anpassungsstand	Maximale Abweichung des Reset Barriere Anpassungsstands		Wertpapiergebühr	Target Hebelfaktor
				Nach unten	Nach oben		
DE000MC0T8V3 / MC0T8V	EUR 15,193	Aufgerundet auf 0,001	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T8W1 / MC0T8W	CHF 370,84	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T8X9 / MC0T8X	EUR 22,37	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T8Y7 / MC0T8Y	EUR 38,25	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T8Z4 / MC0T8Z	EUR 62,98	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T904 / MC0T90	EUR 64,3	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	8
DE000MC0T912 / MC0T91	SEK 283,35	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T920 / MC0T92	CHF 10,56	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T938 / MC0T93	EUR 105	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T946 / MC0T94	DKK 492,7	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T953 / MC0T95	EUR 61,48	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T961 / MC0T96	EUR 18,89	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	9
DE000MC0T979 / MC0T97	EUR 184,51	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	9
DE000MC0T987 / MC0T98	EUR 65,24	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T995 / MC0T99	EUR 17,17	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9A5 / MC0T9A	EUR 209,62	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9B3 / MC0T9B	CHF 37,82	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9C1 / MC0T9C	EUR 125,92	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9D9 / MC0T9D	SEK 138	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9E7 / MC0T9E	DKK 617,41	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7

ISIN / WKN	Anfängliche Reset Barriere	Rundung der Reset Barriere	Anfänglicher Reset Barriere Anpassungsstand	Maximale Abweichung des Reset Barriere Anpassungsstands		Wertpapiergebühr	Target Hebelfaktor
				Nach unten	Nach oben		
DE000MC0T9F4 / MC0T9F	EUR 4,943	Aufgerundet auf 0,001	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9G2 / MC0T9G	CHF 240,6	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9H0 / MC0T9H	CHF 17,21	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9J6 / MC0T9J	EUR 50,62	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9K4 / MC0T9K	CHF 82,37	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9L2 / MC0T9L	EUR 6,501	Aufgerundet auf 0,001	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9M0 / MC0T9M	EUR 44,27	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9N8 / MC0T9N	EUR 126,45	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9P3 / MC0T9P	EUR 42,45	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9Q1 / MC0T9Q	EUR 63,26	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9R9 / MC0T9R	EUR 12,8	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9S7 / MC0T9S	USD 11,71	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	15%	0%	7
DE000MC0T9T5 / MC0T9T	CHF 84,1	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9U3 / MC0T9U	EUR 34,91	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9V1 / MC0T9V	EUR 58,64	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9W9 / MC0T9W	EUR 148,16	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9X7 / MC0T9X	NOK 148,74	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9Y5 / MC0T9Y	DKK 732,05	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0T9Z2 / MC0T9Z	EUR 102,23	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TA03 / MC0TA0	CHF 2.257,99	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7

ISIN / WKN	Anfängliche Reset Barriere	Rundung der Reset Barriere	Anfänglicher Reset Barriere Anpassungsstand	Maximale Abweichung des Reset Barriere Anpassungsstands		Wertpapiergebühr	Target Hebelfaktor
				Nach unten	Nach oben		
DE000MC0TA11 / MC0TA1	EUR 39,08	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TA29 / MC0TA2	EUR 20,62	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	9
DE000MC0TA37 / MC0TA3	EUR 9,09	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	9
DE000MC0TA45 / MC0TA4	DKK 278	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TA52 / MC0TA5	EUR 29,04	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TA60 / MC0TA6	SEK 123,9	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TA78 / MC0TA7	EUR 60,21	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TA86 / MC0TA8	EUR 62,44	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	9
DE000MC0TA94 / MC0TA9	SEK 74,84	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAA1 / MC0TAA	CHF 64,12	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAB9 / MC0TAB	EUR 31,8	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAC7 / MC0TAC	CHF 47,59	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAD5 / MC0TAD	EUR 46,3	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAE3 / MC0TAE	EUR 48,01	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	9
DE000MC0TAF0 / MC0TAF	EUR 27,21	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	9
DE000MC0TAG8 / MC0TAG	NOK 32,14	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAH6 / MC0TAH	EUR 25,13	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAJ2 / MC0TAJ	DKK 112,1	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAK0 / MC0TAK	SEK 227,68	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAL8 / MC0TAL	DKK 638,18	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7

ISIN / WKN	Anfängliche Reset Barriere	Rundung der Reset Barriere	Anfänglicher Reset Barriere Anpassungsstand	Maximale Abweichung des Reset Barriere Anpassungsstands		Wertpapiergebühr	Target Hebelfaktor
				Nach unten	Nach oben		
DE000MC0TAM6 / MC0TAM	EUR 66,88	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	9
DE000MC0TAN4 / MC0TAN	EUR 283,61	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAP9 / MC0TAP	EUR 23,27	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAQ7 / MC0TAQ	EUR 55,87	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAR5 / MC0TAR	EUR 57,94	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	9
DE000MC0TAS3 / MC0TAS	EUR 58,66	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	10
DE000MC0TAT1 / MC0TAT	EUR 31,78	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAU9 / MC0TAU	EUR 14,64	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAV7 / MC0TAV	EUR 79,36	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAW5 / MC0TAW	EUR 14,07	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAX3 / MC0TAX	EUR 45,21	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TAY1 / MC0TAY	EUR 46,88	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	9
DE000MC0TAZ8 / MC0TAZ	USD 112,16	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7
DE000MC0TB02 / MC0TB0	CHF 45,27	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	0%	7

§4b
(Anpassung durch die Festlegungsstelle. Korrekturen. Störungstage. Außerordentliches Ereignis. Zusätzliches Störungsereignis)

(1) Anpassungsereignis. Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Festlegungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktien hat; stellt die Festlegungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie:

(a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung des Rückzahlungsbetrags und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Festlegungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den Aktien Rechnung tragen sollen); und

(b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Festlegungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Verbundenen Börse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Festlegungsstelle die Gläubiger hiervon sobald als praktikabel gemäß §12, unter Angabe der vorgenommenen Anpassung hinsichtlich des Rückzahlungsbetrags und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße sowie einiger weniger Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten. Zur Klarstellung, die Festlegungsstelle kann insbesondere zusätzlich zur oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Gläubiger der betreffenden ausstehenden Wertpapiere zusätzliche Wertpapiere ausgeben oder einen Geldbetrag ausschütten. Eine solche Ausgabe zusätzlicher Wertpapiere kann auf der Basis "Zahlung gegen Lieferung" oder "Lieferung frei von Zahlung" erfolgen. Jede Anpassung der Emissionsbedingungen nach Eintritt eines Anpassungsereignisses muss die wirtschaftlichen Kosten für folgendes berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren und Gebühren, die von oder für die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Die Berechnungen sind von der Festlegungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Neueinstufung der Aktien (Fusionen bzw. Übernahmeangebot ausgenommen) oder eine Ausschüttung oder Dividende der Aktien an bestehende Aktionäre in Form einer Sonderdividende, Ausgabe von Gratisaktien oder ein ähnliches Ereignis;

(b) eine Ausschüttung oder Dividende an bestehende Inhaber der Aktien bestehend aus (A) diesen Aktien oder (B) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen von der Gesellschaft der Aktie bzw. der Aktien zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (C) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren, die die Gesellschaft der Aktie aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar) oder (D) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Berechtigungsscheinen oder anderen Vermögensgegenständen, gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert wie von der Festlegungsstelle festgestellt;

(c) eine Außerordentliche Dividende;

(d) eine Einzahlungsaufforderung von der Gesellschaft der Aktie im Hinblick auf die Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;

(e) ein Rückkauf von Aktien durch die Gesellschaft der Aktie oder einem seiner Tochterunternehmen, sei es aus dem Gewinn oder dem Kapital, und gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;

(f) jedes Ereignis, das im Hinblick auf die Gesellschaft der Aktie eine Ausschüttung oder Trennung von Aktionärsrechten vom gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der

Gesellschaft der Aktie bedeutet, und das einem gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Plan oder Arrangement folgt, der bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugskapital, Optionsscheinen, Schuldtitel oder Aktienbezugsrechte zu einem unterhalb des Marktniveaus liegenden Preis vorsieht, wie von der Festlegungsstelle festgestellt, vorausgesetzt, dass jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder

(g) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Aktien auswirken kann.

(2) Korrekturen. Sollte ein an der Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwendet worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Festlegungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Transaktion zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Gläubiger gemäß §12 entsprechend unterrichten.

(3) Störungstage. Wenn die Festlegungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben feststellt, dass der Bewertungstag ein Störungstag oder kein Planmäßiger Handelstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Planmäßige Handelstag, an dem die Festlegungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Festlegungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Planmäßigen Handelstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrags:

(a) gilt der entsprechende fünfte Planmäßige Handelstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist; und

(b) bestimmt die Festlegungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Werts der Aktien zur Bewertungszeit an diesem fünften Planmäßigen Handelstag.

(4) Außerordentliches Ereignis. Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses wird die Festlegungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, wenn die Festlegungsstelle die Gläubiger spätestens 5 Geschäftstage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Geschäftstage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).

(5) Zusätzliches Störungsereignis. Im Falle eines Zusätzlichen Störungsereignisses und, wenn die Wertpapiere noch nicht vorzeitig nach §4 oder §8 zurückgezahlt wurden, kann die Festlegungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, wenn die Festlegungsstelle die Gläubiger spätestens 5 Tage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Tage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).

§5
(Zahlungen)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag oder den Mindestbetrag innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag oder der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin (der "**Fälligkeitstag**") zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro stets abgerundet werden.

(2) Zahlungen von Kapital und, soweit einschlägig, Zinsen. Zahlungen von Kapital und, soweit einschlägig, Zinsen auf die Wertpapiere erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der betreffenden Kontoinhaber bei dem Clearingsystem gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

(3) Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf ein Wertpapier auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Falls eine Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in London und Frankfurt für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 oder eines Nachfolgesystems ("**TARGET**") in Betrieb sind.

(4) Vereinigte Staaten. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich deren Bundesstaaten und des Districts of Columbia und deren Besitztümer (einschließlich Puerto Rico, die U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und die Northern Mariana Islands).

(5) Erfüllung. Die Emittentin wird durch Zahlung an oder an die Order des Clearing Systems von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.

(6) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Mindestbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge ein. Bezugnahmen auf "Zinsen" schließen, soweit anwendbar, alle nach §6 zahlbaren zusätzlichen Beträge mit ein.

§6
(Steuer Gross-up)

Alle in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin an die Gläubiger zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge, soweit einschlägig, werden ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder Gebühren bzw. Veranlagungen gleich welcher Art gezahlt, die von einer Steuerjurisdiktion im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge ("**Zusätzliche Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen, soweit einschlägig, entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern erhalten worden wären; jedoch sind solche Zusätzlichen Beträge nicht zu zahlen:

(a) in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (inklusive der Abgeltungsteuer sowie einschließlich Kirchensteuer, soweit anwendbar), die nach dem deutschen Einkommensteuergesetz abgezogen oder einbehalten wird, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin oder ihren Stellvertreter vorzunehmen ist, und den deutschen Solidaritätszuschlag oder jede andere Steuer, welche die deutsche Kapitalertragsteuer bzw. den Solidaritätszuschlag ersetzen sollte; oder

(b) an einen Gläubiger oder an einen Dritten für einen Gläubiger, falls dieser Gläubiger (oder ein Treuhänder, Gründer eines Treuhandvermögens, Begünstigter, Teilhaber oder Aktionär eines solchen Gläubigers, falls es sich bei diesem um ein Nachlassvermögen, ein Treuhandvermögen oder eine Personengesellschaft handelt) auf Grund irgendeiner über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere oder den Erhalt der unter diesen zu leistenden Zahlungen hinausgehenden früheren oder gegenwärtigen Verbindungen zu irgendeiner Steuerjurisdiktion (einschließlich solcher Gläubiger (bzw. Treuhänder, Gründer eines Treuhandvermögens, Begünstigte, Teilhaber oder Aktionäre), welche Staatsbürger dieses Landes waren oder sind oder in diesem Land Handel oder Geschäfte betrieben haben oder betreiben oder in diesem einen Geschäfts- oder Wohnsitz hatten oder haben) einem solchen Einbehalt oder Abzug unterliegt und sich diese Verbindung nicht nur darauf beschränkt, dass er die Wertpapiere hält oder die unter diesen jeweils zu leistenden Zahlungen erhält; oder

(c) an den Gläubiger oder an einen Dritten für den Gläubiger, falls kein Einbehalt oder Abzug erfolgen müsste, wenn die Wertpapiere zum Zeitpunkt der fraglichen Zahlung einem Depotkonto bei einer nicht in einer Steuerjurisdiktion ansässigen Bank gutgeschrieben gewesen wären; oder

(d) falls der Einbehalt oder Abzug bei Zahlungen an eine Privatperson vorgenommen wird und die Verpflichtung dazu durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC, durch eine andere Einkommensteuer-Richtlinie oder durch ein diese Richtlinie umsetzendes oder sie befolgendes oder zu ihrer Befolgung erlassenes Gesetz oder durch ein anderes Abkommen zwischen einem EU-Mitgliedsstaat und bestimmten anderen Ländern und Territorien im Zusammenhang mit einer solchen Richtlinie begründet wird; oder

(e) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch rechtmäßigerweise hätte vermeiden können (aber nicht vermieden hat), dass er Vorschriften beachtet, oder dafür sorgt, dass Dritte dieses tun, welche die Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder eines ähnlichen Antrags auf Quellensteuerbefreiung gegenüber der am Zahlungsort zuständigen Steuerbehörden vorsehen; oder

(f) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch die Bewirkung einer Zahlung über eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, welche nicht zu einem solchen Einbehalt oder Abzug verpflichtet ist, hätte vermeiden können; oder

(g) soweit der Einbehalt oder Abzug für einen Gläubiger oder dessen Rechnung zahlbar ist, der Wertpapiere mehr als 30 Tage nach dem Tag, an dem eine Zahlung unter den Wertpapieren fällig und zahlbar wurde bzw., soweit dies später eintritt, nach dem Tag, an dem die Zahlung ordnungsgemäß vorgenommen wurde, vorgelegt hat; oder

(h) jegliche Kombination der Absätze (a)-(g).

Zudem werden keine Zahlungen Zusätzlicher Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere an einen Gläubiger vorgenommen, welcher als Treuhänder oder Personengesellschaft oder ein anderer als der wirtschaftliche Eigentümer fungiert, soweit nach den Gesetzen einer Steuerjurisdiktion eine solche Zahlung für Steuerzwecke dem Einkommen des Begünstigten bzw. Gründers eines Treuhandvermögens zugerechnet würde im Hinblick auf einen solchen Treuhänder oder einen Teilhaber einer solchen Personengesellschaft oder wirtschaftlichen Eigentümer, welcher selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt gewesen wäre, wenn dieser Begünstigte, Gründer eines Treuhandvermögens, Teilhaber oder wirtschaftliche Eigentümer unmittelbarer Gläubiger der Wertpapiere wäre.

Ungeachtet gegenteiliger Angaben in diesem § 6 sind die Emittentin, irgendeine Zahlstelle oder sonstige Person ermächtigt, Einbehalte oder Abzüge von Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmen und nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge in Bezug auf jegliche solche Einbehalte oder Abzüge verpflichtet, die (i) von oder in Bezug auf jegliche Wertpapiere gemäß FATCA, gemäß den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland oder des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen unter den Wertpapieren vorgenommen werden, zur Umsetzung von FATCA oder gemäß jeglichem Vertrag zwischen der Emittentin und einer anderen solchen Jurisdiktion, den Vereinigten Staaten oder einer Behörde der Vereinigten Staaten oder (ii) von oder in Bezug auf jegliche "dividendenäquivalente" Zahlung gemäß den Abschnitten 871 oder 881 des United States Internal Revenue Code of 1986, in der jeweils geltenden Fassung, gemacht werden.

§7
(Verjährung)

Die in §801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre abgekürzt.

§8
(Kündigungsgründe)

Wenn einer der folgenden Kündigungsgründe (jeweils ein "**Kündigungsgrund**") eintritt, ist jeder Gläubiger berechtigt, sein Wertpapier durch Erklärung in Textform an die Emittentin, die in der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle zugehen muss, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, woraufhin für dieses Wertpapier der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag sofort fällig und zahlbar ist, es sei denn, der Kündigungsgrund ist vor Erhalt der Erklärung durch die Emittentin weggefallen:

(a) das Kapital ist nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gezahlt worden, es sei denn, die Nichtzahlung erfolgte im Einklang mit zwingenden Gesetzesvorschriften, Verordnungen oder der Entscheidung eines zuständigen Gerichtes. Sofern Zweifel an der Wirksamkeit oder Anwendbarkeit solcher Gesetzesvorschriften, Verordnungen oder einer solchen Entscheidung besteht, gerät die Emittentin nicht in Verzug, wenn sie sich innerhalb der 30 Tage bei der Nichtzahlung auf den Rat unabhängiger Rechtsberater stützt; oder

(b) die Emittentin unterlässt - ausgenommen aufgrund von Insolvenz - die ordnungsgemäße Erfüllung oder Beachtung einer Verpflichtung aus den Wertpapieren, diese Unterlassung stellt einen wesentlichen Nachteil für die Gläubiger dar und dauert länger als 60 Tage fort, nachdem der Emittentin von

Gläubigern, die nicht weniger als 25% des Gesamtnennbetrags oder der Anzahl der Stücke halten, hierüber eine Benachrichtigung zugegangen ist, mit der sie zur Rückzahlung aufgefordert wird; oder

(c) gegen die Emittentin ist von einem Gericht ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder ein dem Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren in einer anderen Rechtsordnung ist eröffnet worden oder die Emittentin beantragt von sich aus ein solches Verfahren oder bietet einen Vergleich mit Gläubigern an (außer zum Zweck einer Restrukturierung oder Verschmelzung, deren Bedingungen zuvor durch eine Versammlung der Gläubiger genehmigt wurde); oder

(d) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend ein, veräußert oder gibt ihr gesamtes Vermögen oder den wesentlichen Teil ihres Vermögens anderweitig ab und (i) vermindert dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich und (ii) es wird dadurch wahrscheinlich, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht mehr erfüllen kann.

§9
(Beauftragte Stellen)

(1) Bestellung. Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle, die Festlegungsstelle und, soweit eine Berechnungsstelle ernannt wurde, die Berechnungsstelle (jede eine "**beauftragte Stelle**" und zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

Hauptzahlstelle:	Morgan Stanley Bank AG Junghofstraße 13-15 60311 Frankfurt am Main Deutschland
Zahlstelle:	Morgan Stanley Bank AG Junghofstraße 13-15 60311 Frankfurt am Main Deutschland
Festlegungsstelle:	Morgan Stanley & Co. International plc 25 Cabot Square Canary Wharf London E14 4QA Vereinigtes Königreich
Berechnungsstelle:	Morgan Stanley & Co. International plc 25 Cabot Square Canary Wharf London E14 4QA Vereinigtes Königreich

Falls die Wertpapiere in U.S. Dollar denominieren und falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S. Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, wird die Emittentin zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und eine andere beauftragte Stelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Hauptzahlstelle unterhalten, (ii) solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse verlangen, (iii) eine Festlegungsstelle und eine Berechnungsstelle (soweit vorhanden) mit Geschäftsstelle an demjenigen Ort unterhalten, der durch die Regeln irgendeiner Börse oder sonstigen anwendbaren Regeln vorgeschrieben ist, und (iv) falls eine Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung von Zinseinkünften oder irgendein Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeführt wird, sicherstellen, dass sie eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterhält, die nicht zum Abzug oder Einbehalt von Steuern gemäß dieser Richtlinie oder eines solchen Gesetzes verpflichtet ist, soweit dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche

Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß §12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin. Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

(4) Verbindlichkeit der Festsetzungen und Berechnungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Festlegungsstelle und der Berechnungsstelle (soweit vorhanden) für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend und sind in Übereinstimmung mit §317 BGB zu treffen.

(5) Keine der beauftragten Stellen übernimmt irgendeine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags zu den Wertpapieren, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen (mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz).

§10
(Ersetzung der Emittentin)

(1) Die Emittentin (dieser Begriff umfasst jeweils jede frühere Ersatzschuldnerin) kann ohne die Zustimmung der Gläubiger jedes Unternehmen (mit Sitz in jedem Land der Welt) (nicht notwendigerweise ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, wobei "**Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe**" eine konsolidierte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley auf Basis des aktuellsten verfügbaren geprüften Jahresabschlusses bezeichnet) anstelle der Emittentin als Hauptschuldnerin im Rahmen der Wertpapiere einsetzen oder ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren über ein solches Unternehmen eingehen (ein solches Unternehmen wird jeweils als "**Ersatzschuldnerin**" bezeichnet), vorausgesetzt:

(a) (i) dass falls die Ersatzschuldnerin ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ist, Morgan Stanley unwiderruflich und unbedingt die Zahlung sämtlicher durch die Nachfolgeschuldnerin unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge garantiert (es sei denn Morgan Stanley ist die Ersatzschuldnerin) und (ii) falls die Ersatzschuldnerin kein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ist, die Ersatzschuldnerin zum Datum einer solchen Ersetzung mindestens die gleiche Kreditqualität wie die Emittentin hat (dies wird angenommen, wenn die Ersatzschuldnerin ein langfristiges Credit Rating hat, dass durch mindestens eine im internationalen Kapitalmarkt anerkannte Ratingagentur (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, S&P Global Ratings, Moody's Investors Service und Fitch Ratings) festgestellt wurde, dass mindestens so hoch ist wie das Credit Rating der Emittentin);

(b) von der Ersatzschuldnerin und der Emittentin werden die Dokumente ausgefertigt, die etwa erforderlich sind, damit die Ersetzung vollständig wirksam wird (zusammen die "**Dokumente**"), und nach deren Maßgabe die Ersatzschuldnerin sich zugunsten jedes Inhabers diesen Emissionsbedingungen sowie den Bestimmungen des zwischen der Emittentin und den Emissionsstellen abgeschlossenen Emissionsstellenvertrags (der "**Emissionsstellenvertrag**") in vollem Umfang so unterwirft, als sei die Ersatzschuldnerin anstelle der Emittentin in den Wertpapieren und im Emissionsstellenvertrag als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren benannt;

(c) die Dokumente enthalten eine Gewährleistung und Zusicherung der Ersatzschuldnerin und der Emittentin, dass die von der Ersatzschuldnerin übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe ihrer entsprechenden Bedingungen gültig und bindend und für jeden Inhaber durchsetzbar sind und dass die Wertpapiere, falls die Ersatzschuldnerin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren über eine Niederlassung eingeht, gültige und verbindliche Verpflichtungen dieser Ersatzschuldnerin bleiben;

(d) jede Wertpapierbörse oder Zulassungsbehörde, bei der die Wertpapiere zugelassen sind, hat bestätigt, dass die Wertpapiere nach der vorgesehenen Ersetzung der Ersatzschuldnerin weiterhin an dieser Wertpapierbörse zugelassen sein werden; und

(e) §8 soll als dahingehend geändert gelten, dass es nach der genannten Bestimmung ebenfalls einen Kündigungsgrund darstellt, wenn die Ersatzgarantie nicht mehr gültig oder für die Emittentin bindend oder gegen sie durchsetzbar ist.

(2) Sobald die Dokumente gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin und der Emittentin geworden sind und unter der Voraussetzung, dass die Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz (4) erfolgt ist, gilt die Ersatzschuldnerin als in den Wertpapieren anstelle der Emittentin als Emittentin und Hauptschuldnerin benannt, und die Wertpapiere sind daraufhin als dahingehend geändert anzusehen, dass die Ersetzung wirksam wird; dies beinhaltet auch, dass die maßgebliche Jurisdiktion in §6 die ist, in dem die Ersatzschuldnerin ihren Sitz hat. Die Ausfertigung der Dokumente zusammen mit der Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz (4) bewirkt im Falle der Einsetzung eines anderen Unternehmens als Hauptschuldnerin eine Freistellung der Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Emittentin und Hauptschuldnerin der Wertpapiere.

(3) Die Dokumente werden bei der Zahlstelle hinterlegt und von ihr gehalten, solange Wertpapiere ausstehen und gegen die Ersatzschuldnerin oder die Emittentin durch einen Inhaber in Bezug auf die Wertpapiere oder die Dokumente geltend gemachte Ansprüche noch nicht rechtskräftig festgestellt, befriedigt oder erfüllt wurden. Die Ersatzschuldnerin und die Emittentin bestätigen das Recht jedes Inhabers auf Vorlage der Dokumente zwecks Durchsetzung der Wertpapiere oder der Dokumente.

(4) Spätestens 15 Geschäftstage nach Ausfertigung der Dokumente erfolgt eine entsprechende Mitteilung durch die Ersatzschuldnerin an die Inhaber und, soweit Wertpapiere an einer Börse notiert sind, an die betreffende Börse gemäß § 12 sowie an alle anderen Personen oder Behörden nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze oder Vorschriften. Die Emittentin erstellt bezüglich der Ersetzung der Emittentin einen Nachtrag zum Basisprospekt für die Wertpapiere.

§11
(Begebung weiterer Wertpapiere und Ankauf und Entwertung)

(1) Begebung weiterer Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und des ersten Zinszahlungstags (soweit einschlägig)) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Wertpapiere" entsprechend auszulegen ist.

(2) Ankauf. Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§12
(Mitteilungen)

(1) Bekanntmachung. Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Webseite https://zertifikate.morganstanley.com zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) Mitteilungen an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach dem vorstehenden Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen oder zusätzlich vorzunehmen, vorausgesetzt, dass das entsprechende Clearing System dies zulässt und dass in Fällen, in denen die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§13
(Anwendbares Recht und Gerichtsstand)

(1) Anwendbares Recht. Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand. Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt/Main. Die Gläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich den in diesem Absatz bestimmten Gerichten.

(3) Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

(4) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Wertpapieren im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu stützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Wertpapiere ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke der Wertpapiere bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original durch eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt wurde, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, die/das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Wertpapiere unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Jeder Gläubiger kann, ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, seine Rechte unter diesen Wertpapieren auch auf jede andere im Land der Geltendmachung zulässige Methode geltend machen.

§14
(Sprache)

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Durch die Emittentin unterzeichnet:

Durch:

Ordnungsgemäß bevollmächtigt

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

1.1 EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Dies ist die Zusammenfassung zu der Emission der Wertpapiere ("**Wertpapiere**") der Morgan Stanley & Co. International plc ("**Emittentin**") mit den *International Securities Identification Numbers* ("**ISINs**") und Wertpapierkennnummern ("**WKNs**") wie in der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle dargestellt unter dem am 15. Juli 2020 gebilligten Basisprospekt für aktienbezogene und anleihebezogene Wertpapiere ("**Basisprospekt**"). Kontaktdaten und Rechtsträgerkennung ("**LEI**") der Emittentin sind 25 Cabot Square, Canary Wharf London E14 4QA, Vereinigtes Königreich, 4PQUHN3JPFGFNF3BB653.

Diese Zusammenfassung enthält die wichtigsten Informationen, die im Basisprospekt, einschließlich über die Emittentin, und in den für die Schuldverschreibungen geltenden endgültigen Bedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") enthalten sind. Der Basisprospekt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)*, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, E-Mail direction@cssf.lu., gebilligt.

Die Wertpapiere werden im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich (zusammen, die "**Öffentlichen Angebotsstaaten**") öffentlich angeboten und ein Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Stuttgarter Börse (*EUWAX*) wurde gestellt. Das öffentliche Angebot erfolgt durch die Emittentin.

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen, inklusive aller per Verweis inkorporierten Dokumente, sowie auf die Endgültigen Bedingungen stützen. Investoren könnten einen Teil oder den gesamten Betrag verlieren, den sie in die Wertpapiere investiert haben. Zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die die Zusammenfassung vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder des Vereinigten Königreichs möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

1.2 BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

1.2.1 Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Die Emittentin ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales unter der Registrierungsnummer 2068222 am 28. Oktober 1986 eingetragen. Die Emittentin wurde als eine Kapitalgesellschaft (*company limited by shares*) nach dem britischen Gesetz über Kapitalgesellschaften von 1985 (*Companies Act 1985*) gegründet und ist im Rahmen des britischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften von 2006 (*Companies Act 2006*) tätig. Die Emittentin wurde am 13. April 2007 als eine Aktiengesellschaft (*public limited company*) neu eingetragen. Der eingetragene Sitz der Emittentin befindet sich in 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA, Vereinigtes Königreich. Die Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes ist +44 20 7425 8000. Die Internetseite der Emittentin ist https://zertifikate.morganstanley.com. Die LEI der Emittentin lautet 4PQUHN3JPFGFNF3BB653.

1.2.1.1 Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die sich aus Morgan Stanley & Co. International plc ("**MSIP**") und allen ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen zusammensetzt ("**MSIP Gruppe**"). Die Hauptaktivität der MSIP Gruppe ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen für Unternehmen, Regierungen und Finanzinstitute. MSIP ist weltweit mit besonderem Schwerpunkt in Europa tätig. Sie betreibt Niederlassungen im Dubai International Financial Centre, in Südkorea, den Niederlanden, Polen, im Qatar Financial Centre, in Südkorea und in der Schweiz. Die MSIP Gruppe, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der globalen Strategie des Geschäftsbereichs Institutional Securities der Morgan Stanley Gruppe leistet, erbringt Kapitalaufnahmen, Finanzberatungsdienste, einschließlich der Beratung bei Fusionen und Übernahmen, Umstrukturierungen, Immobilien- und Projektfinanzierungen, bietet Firmenkredite an und führt Vertriebs- und Handels- sowie Finanzierungs- und Market-Making-Aktivitäten in Verbindung mit Aktien und festverzinslichen Produkten durch, einschließlich Devisen und Waren, sowie Investmentaktivitäten.

1.2.1.2 Hauptanteilseigner des Emittenten

Hundertprozentige Eigentümerin des Aktienkapitals der Emittentin ist die Morgan Stanley Investments (UK).

Das beherrschende oberste Mutterunternehmen der Emittentin ist Morgan Stanley.

1.2.1.3 Hauptgeschäftsführer des Emittenten

Die Hauptgeschäftsführer der Emittentin sind die Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*): Simon Peter Ball, Jonathan Bloomer, Daniel Cannon, Terri Duhon, Lee Guy, Jakob Horder, Arun Kohli, Kim Maree Lazaroo, Mary Phibbs, David Russell, Noreen Philemona Whyte, Clare Eleanor Woodman.

1.2.1.4 Abschlussprüfer des Emittenten

Der Bericht und die Finanzausweise der Emittentin für die am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 beendeten Geschäftsjahre wurden von Deloitte LLP, 1 New Street Square, London EC4A 3HQ, Vereinigtes Königreich, geprüft, einem registrierten Wirtschaftsprüfungsunternehmen und Mitglied des Institute of Chartered Accountants in England und Wales im Sinne der Satzung des Instituts.

1.2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die nachstehenden ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin basieren auf den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin zu den am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahren.

1.2.2.1 Gewinn- und Verlustrechnung

In EUR (Millionen)	31. Dezember 2018	31. Dezember 2019
Gewinn für das Jahr	660	552

1.2.2.2 Bilanz

In EUR (Millionen)	31. Dezember 2018	31. Dezember 2019
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	6.953	19.885

1.2.2.3 Kapitalflussrechnung

In EUR (Millionen)	31. Dezember 2018	31. Dezember 2019
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.986	(659)
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	5.833	(789)
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	(1.353)	(457)

1.2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf MSIP

Gläubiger der Wertpapiere, welche von MSIP begeben werden, tragen das Kreditrisiko von MSIP, welches das Risiko ist, dass MSIP nicht in der Lage ist die Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, unabhängig davon, wie Kapital oder andere Zahlungen unter diesen Wertpapieren kalkuliert werden. Wenn MSIP nicht in der Lage ist die Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, würde dies einen signifikanten negativen Einfluss auf den Ertrag aus den Wertpapieren haben und der Gläubiger könnte seine gesamte Investition verlieren.

Die folgenden wesentlichen Risiken betreffen Morgan Stanley und, da Morgan Stanley die Konzernobergesellschaft von MSIP ist, auch MSIP.

Risiken in Bezug auf die Finanzlage von Morgan Stanley

Morgan Stanleys Ertragslage kann durch Marktfluktuationen sowie von globalen und wirtschaftlichen Bedingungen und anderen Faktoren, einschließlich Veränderungen hinsichtlich der Werte von Vermögenswerten, erheblich beeinflusst werden. Das Halten von großen und konzentrierten Positionen kann Morgan Stanley Verlusten aussetzen. Diese Faktoren können zu Verlusten bei einer Position oder einem Portfolio von Morgan Stanley führen. Morgan Stanleys Ertragslage wurde und wird wahrscheinlich auch weiterhin negativ von der COVID-19 Pandemie beeinträchtigt.

Morgan Stanley ist dem Risiko, dass Dritte, die bei Morgan Stanley verschuldet sind, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sowie dem Risiko, dass bei einem Zahlungsausfall einer großen Finanzinstitution die Finanzmärkte nachteilig beeinflusst werden könnten, ausgesetzt. Diese Faktoren begründen das Risiko von Verlusten, wenn ein Darlehensnehmer, die Gegenpartei oder die Emittentin ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Morgan Stanley nicht nachkommt.

Liquidität ist für Morgan Stanleys Geschäftstätigkeit essenziell und Morgan Stanley bedient sich externer Quellen, um erhebliche Teile ihrer Aktivitäten zu finanzieren. Morgan Stanleys Fremdkapitalkosten und Zugang zu den Fremdkapitalmärkten hängen von ihren Credit Ratings ab. Morgan Stanley ist eine Holdinggesellschaft, hat kein operatives Geschäft und ist von Dividenden, Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig. Weiterhin ist Morgan Stanleys Liquidität und finanzielle Situation in der Vergangenheit nachteilig von den U.S. und internationalen Märkten sowie wirtschaftlichen Bedingungen

beeinflusst worden, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Dies führt zum Bestehen eines Risikos, dass Morgan Stanley nicht in der Lage ist, ihre Tätigkeit zu finanzieren, da sie keinen Zugang zum Kapitalmarkt findet oder ihr Vermögen nicht liquidieren kann.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley

Morgan Stanley unterliegt operationellen Risiken, einschließlich des Risikos eines Ausfalls, einer Verletzung oder sonstigen Störung seiner Geschäftstätigkeit oder Sicherheitssysteme oder derjenigen seiner externen Geschäftspartner (oder der externen Geschäftspartner dieser Letzteren), die sich nachteilig auf seine Geschäfte oder seine Reputation auswirken könnten. Ein Cyberangriff, ein Verstoß gegen Informations- oder Sicherheitsbestimmungen oder ein Technologieversagen könnte Morgan Stanleys Fähigkeit ihre Geschäfte zu tätigen und Risiken zu managen negativ beeinträchtigen oder zu einer Offenlegung oder zum Missbrauch von vertraulichen oder geschützten Informationen führen und anderweitig nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertragslage, Liquidität und Finanzlage haben, sowie Reputationsschäden verursachen.

Rechts-, regulatorisches und Compliance-Risiko

Morgan Stanley ist dem Risiko von rechtlichen oder regulatorischen Sanktionen, wesentlichen finanziellen Verlusten einschließlich Ordnungsgeldern, Strafzahlungen, Verurteilungen, Schadenersatzzahlungen und/oder Vergleichen oder Reputationsschäden, die Morgan Stanley dadurch erleidet, dass Gesetze, Verordnungen, Regeln, damit verbundene selbstauferlegte regulatorische Organisationsstandards und Verhaltenspflichten, die auf die Geschäftsaktivitäten von Morgan Stanley Anwendung finden, nicht befolgt werden, ausgesetzt. Weiterhin ist Morgan Stanley vertraglichen und geschäftlichen Risiken ausgesetzt, wie dem Risiko, dass die Verpflichtungen der Gegenpartei nicht durchsetzbar sind. Zusätzlich unterliegt Morgan Stanley Regeln und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung.

Sonstige Risiken in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley

Morgan Stanley ist einem starken Wettbewerb durch andere Finanzdienstleister und andere ausgesetzt, was zu Preiskämpfen führen könnte und dadurch substantiell und nachteilig den Umsatz und die Profitabilität beeinflussen kann. Darüber hinaus können automatisierte Handelsmärkte und die Einführung und Anwendung neuer Technologien Morgan Stanleys Geschäftstätigkeit nachteilig beeinflussen und einen stärkeren Wettbewerb bewirken.

Morgan Stanley ist Gegenstand von zahlreichen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, operationellen, Franchise und anderen Risiken aufgrund ihrer internationalen Tätigkeiten (einschließlich des Risikos einer Verstaatlichung, einer Enteignung, Risiken aus Preis-, Kapital- und Devisenkontrollen, Risiken aus Steuer- und Abgabenerhöhungen und anderweitiger restriktiver hoheitlichen Maßnahmen, sowie dem Risiko eines Ausbruchs von Konflikten oder politischer oder staatlicher Instabilität), die das Geschäft von Morgan Stanley in unterschiedlicher Weise negativ beeinflussen können. Auch könnte der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union einen negativen Einfluss auf Morgan Stanley haben.

Morgan Stanley könnte es nicht gelingen, den angenommenen Wert von Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, Minderheitenbeteiligungen oder strategischen Allianzen zu heben.

Die Anwendung von regulatorischen Anforderungen und Strategien in den Vereinigten Staaten oder anderen Rechtsordnungen zur Erleichterung der ordentlichen Abwicklung von großen Finanzinstituten kann für die Inhaber von Wertpapieren von Morgan Stanley, ein größeres Verlustrisiko darstellen und für Morgan Stanley mit weiteren Restriktionen verbunden sein.

Die Existenz von wesentlichen internen Beziehungen (einschließlich der Bereitstellung von Mitteln, Kapital, Dienstleistungen und logistischer Unterstützung von bzw. durch MSIP, sowie gemeinsame Geschäfts- oder Betriebsplattformen oder -systeme, einschließlich der Mitarbeiter) zwischen MSIP und anderen Gesellschaften der Morgan Stanley Gruppe setzt MSIP dem Risiko aus, dass Faktoren, die das Geschäft und die Lage von Morgan Stanley oder anderen Gesellschaften in der Morgan Stanley Gruppe beeinflussen könnten, ebenso auch das Geschäft und die Situation von MSIP beeinträchtigen könnten. Zudem werden Wertpapiere, die von MSIP begeben werden, nicht von Morgan Stanley garantiert. Die Anwendung von regulatorischen Anforderungen und Strategien im Vereinigten Königreich zur Erleichterung der ordentlichen Abwicklung von großen Finanzinstituten kann für Inhaber von Wertpapieren, die von MSIP begeben werden, ein größeres Verlustrisiko darstellen.

1.3 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

1.3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Die Wertpapiere werden als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Sinne von §793 BGB begeben. Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft und unterliegen deutschem Recht. Die Wertpapiere werden in Euro ("**EUR**") begeben. Die Wertpapiere verfügen über kein Rating. Die ISINs der

Wertpapiere sind für die jeweilige Serie von Wertpapieren in der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle enthalten.

Anzahl der begebenen Wertpapiere

Die Anzahl der begebenen Wertpapiere entspricht der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle angegebenen Anzahl.

Status der Wertpapiere

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, die den Verpflichtungen Vorrang einräumen.

Wertentwicklung der Wertpapiere

Die Wertentwicklung der Wertpapiere sowie der Rückzahlungsbetrag für die Gläubiger hängt von der Entwicklung des Basiswerts ("**Basiswert**") ab.

Laufzeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit. Falls der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt während des festgelegten Beobachtungszeitraums einen festgelegten Wert ("**Reset Barriere**") unterschreitet oder diesem entspricht ("**Reset Ereignis**"), wird ein Hedging-Wert (wie unten definiert) bestimmt. Falls der Hedging-Wert unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht, so steht es der Emittentin frei, vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung vollständig, jedoch nicht teilweise, durch Mitteilung an die Gläubiger zu kündigen ("**Reset Ereignis Kündigung**").

Rückzahlung

Falls die Wertpapiere durch die Ausübung eines Gläubigers oder durch die Emittentin gekündigt werden, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum "**Rückzahlungsbetrag**" zurückgezahlt.

Die Rückzahlung entspricht in diesem Fall einer Zahlung in Höhe (1) (A) des endgültigen Stands des Basiswerts ("**Endgültiger Aktien-Kurs**") minus (B) dem aktuellen Finanzierungslevel ("**Basispreis**") am maßgeblichen Bewertungstag multipliziert mit (2) dem Rebalance Bezugsverhältnis ("**Rebalance Bezugsverhältnis**"); als Formel ausgedrückt:

(Endgültiger Aktien-Kurs – Basispreis) x Rebalance Bezugsverhältnis.

Der **Rückzahlungsbetrag** kann nicht weniger als **EUR 0,001** betragen.

Maßgeblicher Bewertungstag für den endgültigen Stand des Basiswerts ist dabei der erste planmäßige Handelstag des Monats, der unmittelbar auf den Ablauf von 35 Kalendertagen ab dem Geschäftstag folgt, an dem der Gläubiger die Wertpapiere durch Ausübung kündigt ("**Ausübungstag**"), oder dem Tag, an dem die Emittentin die Wertpapiere kündigt ("**Kündigungstag**"), je nachdem, welcher Tag früher eintritt.

Im Falle der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere zum "**Mindestbetrag**" zurückgezahlt, welcher **EUR 0,001 pro Wertpapier** beträgt.

Sofern kein Reset Ereignis eintritt, wird der Basispreis nach dem festgelegten ersten Handelstag der Wertpapiere ("**Erster Handelstag**") zu festgelegten Tagen (jeder solche Tag, ein "**Anpassungstermin**") anhand des Referenzzinssatzes für Einlagen in der Währung, in welcher der Basiswert notiert ("**Referenzzinssatz**"), und einer Gebühr ("**Zinsanpassungssatz**") an die aktuellen Marktgegebenheiten angepasst, um den Zielhebelfaktor ("**Target Hebelfaktor**" und "**TLF**") beizubehalten, was die konstante Hebelwirkung der Wertpapiere gewährleistet. Zusätzlich wird der Basiswert bei Zahlung einer Dividende auf den Basiswert um die Dividende angepasst, die an dem Tag, an dem der Basiswert "Ex Dividende" gehandelt wird, gezahlt wird.

Nach der ersten Anpassung erfolgt diese Anpassung jeweils basierend auf dem Stand des Basiswerts, der am jeweiligen unmittelbar vorhergehenden planmäßigen Handelstag gilt (jeweils ein "**Aktien-Kurs$_{vorangehend}$**"); als Formel ausgedrückt:

(Aktien-Kurs$_{vorangehend}$ – Dividende) x ([(TLF – 1)/TLF] x [1 + (Referenzzinssatz + Zinsanpassungssatz) x Anpassungstage] + (1 – [(TLF – 1)/TLF]) x [Wertpapiergebühr x Anpassungstage])

Sofern ein Reset Ereignis eingetreten ist, wird der Basispreis basierend auf dem Target Hebelfaktor und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar nach Eintritt des Reset Ereignisses bestimmt ("**Hedging-Wert**"); als Formel ausgedrückt:

[(TLF – 1) / TLF] x Hedging-Wert.

Zur Gewährleistung einer konstanten Hebelwirkung wird zudem das Rebalance Bezugsverhältnis an jedem Tag (außer Samstag und Sonntag) sowie bei Eintritt eines Reset Ereignisses basierend auf dem aktuellen angemessenen Wertpapierwert oder dem Wertpapierwert, der aufgrund eines Reset Ereignisses neu berechnet wird angepasst.

Die **Reset Barriere** wird nach dem Ersten Handelstag nach jeder Anpassung des Basispreises anhand eines Prozentsatzes des Basispreises (jeweils ein "**Reset Barriere Anpassungsstand**") angepasst; als Formel ausgedrückt:

Basispreis x (1 + Reset Barriere Anpassungsstand).

Vorzeitige Rückzahlung

Beim Eintritt bestimmter außergewöhnlicher Ereignisse (zum Beispiel einer Rechtsänderung) kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig zu einem von der Festlegungsstelle festgelegten Betrag zurückzahlen.

Beschränkung der Rechte

Die in §801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre abgekürzt.

Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, vorbehaltlich der anwendbaren Verkaufsbeschränkungen.

1.3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Ein Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Stuttgarter Börse (*EUWAX*) wurde gestellt.

1.3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Kündigung infolge der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung

Falls der Hedging-Wert unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht, so steht es der Emittentin frei, vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung vollständig, jedoch nicht teilweise, durch Mitteilung an die Gläubiger zu kündigen.

Gläubiger können sich nicht darauf verlassen, jederzeit vor der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin ihre Wertpapiere auszuüben oder im Sekundärmarkt zu handeln und die Ausübung der Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin kann außerhalb der Handelsstunden der Wertpapiere eintreten. Im einem solchen Fall können die Gläubiger nicht mit ihren Wertpapieren im Sekundärmarkt handeln, während sich der Basiswert dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis annähert. In diesem Fall erhalten die Gläubiger als Rückzahlung den Mindestbetrag und werden einen Totalverlust der Geldanlage erleiden.

Risiko in Verbindung mit der spekulativen Natur der Wertpapiere wegen ihrer Hebelwirkung

Eine Geldanlage in die Wertpapiere ist wegen der Hebelwirkung spekulativer als eine Geldanlage direkt in den zugrunde liegenden Basiswert. Je größer die Hebelwirkung desto sensibler reagieren die Wertpapiere auf alle Veränderungen des Stands des zugrunde liegenden Basiswerts. Wegen der Hebelwirkung ist die Geldanlage wesentlich anfälliger als üblich hinsichtlich der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts und schon eine kleine Veränderung des Stands des zugrunde liegenden Basiswerts kann, je nach dem Grad der Hebelwirkung, zu einem Teil- oder Totalverlust der Geldanlage des Gläubigers führen.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Wertpapieren

Eine Kapitalanlage in Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung an die Entwicklung eines Basiswerts gebunden ist, kann erhebliche Risiken mit sich bringen, die bei ähnlichen Kapitalanlagen in herkömmliche Schuldtitel nicht auftreten. Solche Risiken umfassen das Risiko, dass der Gläubiger sein eingesetztes Kapital ganz oder zu einem erheblichen Teil verliert. Zusätzlich sollten sich potenzielle Investoren darüber im Klaren sein, dass der Marktpreis solcher Wertpapiere sehr volatil sein kann (abhängig von der Volatilität des Basiswerts). Weder der aktuelle noch der historische Stand des Basiswerts sollten als Indikator für die zukünftige Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit eines Wertpapiers gesehen werden.

Risiko in Verbindung mit aktienbezogenen Wertpapieren

Aktienbezogene Wertpapiere sind Schuldtitel, bei denen der Rückzahlungsbetrag nicht im Voraus feststeht, sondern vom Marktwert einer Aktie abhängen, der unter Umständen erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder dem vom Gläubiger bezahlten Kaufpreis und können sogar null betragen, in welchem Fall Gläubiger ihre gesamte Anlage verlieren können. Aktienbezogene Wertpapiere werden vom Emittenten

der zugrunde liegenden Aktie in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft. Der Emittent der zugrunde liegenden Aktie gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der zugrunde liegenden Aktie. Der Emittent der zugrunde liegenden Aktie ist nicht verpflichtet, die Interessen der jeweiligen Emittentin oder diejenigen der Gläubiger in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die Emittenten der zugrunde liegenden Aktie sind nicht an den aus den Wertpapieren resultierenden Erlösen beteiligt. Sie sind auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang einer Emission verantwortlich und haben daran auch nicht mitgewirkt. Der Erwerb der Wertpapiere berechtigt weder zum Erhalt von Informationen vom Emittenten des Basiswertes, der Ausübung von Stimmrechten oder dem Erhalt von Dividenden aus Aktien.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren ohne Endfälligkeit

Die Wertpapiere sind Wertpapiere ohne Endfälligkeit. Gläubiger müssen den Wert der Wertpapiere regelmäßig überprüfen und sollten ihre Geldanlage rechtzeitig ausüben oder verkaufen, um den Verlust ihrer ursprünglichen Geldanlage zu verhindern.

Sekundärmärkte / Marktilliquidität

Es kann nicht vorausgesagt werden, wie sich die Wertpapiere in einem Sekundärmarkt handeln lassen werden oder ob ein solcher Markt liquide oder illiquide sein wird oder ob es für die Wertpapiere überhaupt einen Sekundärmarkt geben wird. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Wertpapieran- und -verkaufsbeschränkungen verschiedener Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Die Emittentin ist rechtlich nicht dazu verpflichtet, Geld- und Briefkurse (ungeachtet der Marktsituation) für die Wertpapiere zu stellen oder eine solche Funktion für die Zukunft aufrechtzuerhalten.

Marktwert der Wertpapiere und Marktpreisrisiko

Der Marktwert der Wertpapiere wird durch die Bonität der Emittentin sowie durch eine Vielzahl von zusätzlichen Faktoren, insbesondere durch die Bewegungen der Referenzzinssätze und der Swap-Sätze, Marktzins und Margen, Marktliquidität sowie durch die noch verbleibende Zeit bis zum Fälligkeitstag, bestimmt.

Der Preis, zu dem ein Gläubiger die Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen kann, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Gläubiger bezahlten Kaufpreis liegen. Historische Werte der Referenzzinssätze oder der Swap-Sätze können nicht als Indikatoren für die Entwicklung der Referenzzinssätze oder der Swap-Sätze während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden.

Der historische Kurs eines Wertpapiers ist kein Indikator für seine künftige Entwicklung. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob der Marktpreis eines Wertpapiers steigen oder fallen wird. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs innerhalb einer bestimmten Spanne liegt oder konstant bleibt.

Unter den Emissionsbedingungen der Wertpapiere, die von MSIP begeben werden, erklärt jeder Gläubiger sein Einverständnis damit, an die Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde gebunden zu sein

Durch den Erwerb von Wertpapieren, die von MSIP begeben werden (die "**MSIP Wertpapiere**"), wird von jedem Gläubiger (einschließlich jedem wirtschaftlichen Eigentümer) angenommen, dass dieser bestätigt und sein Einverständnis damit erklärt, an die Auswirkungen einer Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde gebunden zu sein. Falls eine U.K. Bail-in Befugnis über MSIP in Bezug auf MSIP Wertpapiere ausgeübt wird, könnte es Gläubigern nicht mehr möglich sein, alle oder sogar nur Teile des unter den MSIP Wertpapieren fälligen Betrags zurückzufordern, oder Gläubiger könnten ein anderes, von MSIP (oder einer anderen Person) begebenes Wertpapier anstelle des etwaigen fälligen Betrags erhalten, welches möglicherweise wesentlich weniger wert ist als der den Gläubigern unter den MSIP Wertpapieren bei Fälligkeit geschuldete Betrag.

Währungsrisiko

Gläubiger von Wertpapieren, die in einer anderen Währung begeben werden, als derjenigen, die in dem Land gilt, in dem der Gläubiger ansässig ist, die einer anderen Währung unterliegen als derjenigen, die der Gläubiger für Zahlungen gewählt hat oder die einen Basiswert haben, der in einer anderen Währung geführt wird als derjenigen, in der Zahlungen unter den Wertpapieren geleistet werden, sind dem Risiko von Schwankungen von Wechselkursen ausgesetzt, die die Rendite und/oder den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen.

1.4 BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGELTEN MARKT

1.4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Ein Angebot kann außerhalb des Ausnahmebereichs gemäß Artikel 1(4) der Prospektverordnung in den Öffentlichen Angebotsstaaten vom Tag der Begebung der Wertpapiere (einschließlich) bis (i) zum Ablauf der

Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des Neuen Basisprospekts (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt, durchgeführt werden.

Die Wertpapiere werden zum Clearing über Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**CBF**"), zugelassen.

1.4.2 Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die Wertpapiere werden von der Emittentin öffentlich angeboten. Die Emittentin ist das Unternehmen, das die Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt.

1.4.3 Weshalb wird dieser Basisprospekt erstellt?

1.4.3.1 Gründe für das Angebot bzw. für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Der Grund für das Angebot ist die Erzielung eines Gewinns.

1.4.3.2 Zweckbestimmung der Erlöse

Der Nettoerlös aus der Emission der Wertpapiere wird von der Emittentin zur Deckung eines Teils ihres allgemeinen Finanzierungsbedarfs verwendet.

1.4.3.3 Übernahmevertrag

Die Wertpapiere werden im Wege eines öffentlichen Angebots vertrieben. Die Platzierung der Wertpapiere erfolgt nicht auf Basis eines Übernahmevertrags für die Wertpapiere.

1.4.3.4 Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Es bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel.

Annex zur Zusammenfassung

ISIN/WKN	Anzahl der Wertpapiere	Emissionspreis
DE000MC0TA45 / MC0TA4	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TA11 / MC0TA1	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T9C1 / MC0T9C	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T8W1 / MC0T8W	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T9Y5 / MC0T9Y	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TAT1 / MC0TAT	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TAL8 / MC0TAL	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TA37 / MC0TA3	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T9S7 / MC0T9S	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T9W9 / MC0T9W	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T9K4 / MC0T9K	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T9G2 / MC0T9G	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TAN4 / MC0TAN	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TAV7 / MC0TAV	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T9R9 / MC0T9R	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T9Z2 / MC0T9Z	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TAG8 / MC0TAG	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T9H0 / MC0T9H	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TAZ8 / MC0TAZ	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TAR5 / MC0TAR	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TAS3 / MC0TAS	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TAM6 / MC0TAM	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T9A5 / MC0T9A	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TAE3 / MC0TAE	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T9U3 / MC0T9U	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TA03 / MC0TA0	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T938 / MC0T93	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TA86 / MC0TA8	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T946 / MC0T94	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T995 / MC0T99	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T979 / MC0T97	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TAB9 / MC0TAB	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T9Q1 / MC0T9Q	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T9T5 / MC0T9T	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T953 / MC0T95	500.000	EUR 10,00
DE000MC0T961 / MC0T96	500.000	EUR 10,00
DE000MC0TAP9 / MC0TAP	500.000	EUR 10,00